

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. JUNI 1949

NUMMER 44

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 5. 1949, Errichtung von Tanzzelten. S. 473. — RdErl. 23. 5. 1949, Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten. S. 474.

V./1: RdErl. Nr. 5/49 v. 18. 5. 1949, Zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen. S. 475. — RdErl. Nr. 6/49 v. 25. 5. 1949, Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten — Rentengesetz vom 5. 3. 1947. S. 475. — RdErl. Nr. 7/49 v. 23. 5. 1949, 1. Wiedergutmachung, 2. Durchführung des Rentenverfahrens an die Opfer der Naziunterdrückung auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten vom 5. 3. 1947. S. 477. — RdErl. Nr. 8/49 v. 23. 5. 1949, Lehrgang für im Kommunaldienst beschäftigte politisch, rassisch und religiös Verfolgte. S. 477. — RdErl. Nr. 2/49 v. 25. 5. 1949, Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten — Glückwünsche zu besonderen Familienanlässen. S. 478.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 24. 5. 1949, Abschluß für den DM-Abschnitt 1948 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. S. 479.

A. Innenministerium. K. Justizministerium.

RdErl. 13. 5. 1949, Wahl der Schöffen und Geschworenen. S. 491.

B. Finanzministerium.

RdErl. 28. 5. 1949, Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte. S. 492.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. Nr. II C 3/49 v. 10. 5. 1949, 1. Anordnung Kohle Nr. I/49 v. 14. 3. 1949, 2. Abgrenzung der Lieferzuständigkeit des Kohlengroß- und Kohleneinzelhandels, 3. Überwachung des Lieferweges (Lieferwegauschüsse), 4. Widerrechtliche Verwendung von Deputatkohlen, 5. Genehmigung zum Kohlenversand, 6. Brennstoffversorgung der Bäckereien, 7. Bewirtschaftung der Brennstoffe, 8. Schriftverkehr und Meldewesen. S. 494.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 18. 5. 1949, Ordnung, Überwachung und statistische Erfassung des Güter- und Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 497. — RdErl. 18. 5. 1949, Kraftdroschken und Mietwagen. S. 502. — RdErl. 18. 5. 1949, Verkehrsunfälle durch Auffahren auf unbeleuchtete Verkehrsinseln. S. 503. — RdErl. 19. 5. 1949, Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen. S. 503.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 6. 5. 1949, Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze. S. 504.

H. Kultusministerium.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Landeskanzlei.

1949 S. 473
aufgeh.
1955 S. 1843 o.

1949 S. 473
aufgeh.
1955 S. 2233/34

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Errichtung von Tanzzelten

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1949 — Abt. I —
111 — 6 — 1063/49

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für Anträge auf Errichtung eines Tanzzeltes die Gemeindebehörden zuständig sind.

Bei der Prüfung derartiger Anträge sind die in sicherheitspolizeilicher und baulicher Hinsicht ergangenen Bestimmungen zu beachten. Für die vorübergehende Schankkonzession gilt § 8 des Gaststättengesetzes, für die Genehmigung der Tanzerlaubnis selbst wird auf das Gesetz vom 28. November 1947 (GuVOBl. S. 103) nebst den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen hingewiesen.

Die Zustimmung zur Errichtung von Tanzzelten wird grundsätzlich nur zu erteilen sein, wenn Säle am Ort nicht vorhanden sind und die vorhandenen Säle insbesondere zur Abhaltung von althergebrachten Volksfesten oder größeren Vereins- oder Verbandsfesten nicht ausreichen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Errichten eines Tanzzeltes ist vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn hierfür ein Bedürfnis anzuerkennen ist.

Im allgemeinen erscheint die Errichtung von Tanzzelten ebenso wenig erwünscht wie die sonstige Förderung von Tanzlustbarkeiten.

— MBl. NW. 1949 S. 473.

Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1949 —
Abt. I — 111 — 6 — 1062/49

Nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 16. April 1948 (GV. NW. S. 104) dürfen Tanzveranstaltungen nur auf einer besonderen Tanzfläche stattfinden. Das Tanzen zwischen Tischen und Stühlen ist unzulässig.

In der letzten Zeit sind, wie mir berichtet wird, immer mehr Betriebe dazu übergegangen, Tanzlustbarkeiten einzuführen, obwohl die räumlichen Voraussetzungen hierzu nicht gegeben erscheinen. Durch Entfernen von 1 oder 2 Tischen nebst Stühlen wird versucht, die Bestimmung des § 2, Abs. 2, der Durchführungsverordnung zu umgehen.

Das Erfordernis einer besonderen Tanzfläche ist grundsätzlich nur dann als gegeben anzusehen, wenn es sich um einen Veranstaltungsraum von mindestens 100 qm mit besonders hergerichteter Tanzfläche handelt. Dies ist beim Erteilen der Genehmigung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu beachten; Ausnahmen sind nur anlässlich besonderer Gelegenheiten, wie Karneval, Schützenfest usw. zuzulassen oder wenn es sich um ausgesprochene Bar-, Dielen- und ähnliche Betriebe handelt, zu deren Wesen und Betriebsart die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten gehört.

— MBl. NW. 1949 S. 474.

Zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen

RdErl. d. Innenministers Nr. 5/49 v. 18. 5. 1949 —
V/1 A 10a — 878/49

Mit Rücksicht auf die §§ 5 und 6 des obengenannten Gesetzes bitte ich, die „Ämter für Wiedergutmachung“ (bisherige Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen) anzuweisen, eingehende formlose Anträge auf Haftentschädigung mit dem Eingangsstempel zu versehen und zu den Akten zu nehmen, damit die Frist des § 5 gewahrt ist. Nach Eingang der vorgeschriebenen Formulare sind diese von den „Ämtern für Wiedergutmachung“ den Antragstellern zur Ausfüllung zuzuleiten.

An die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln, Aachen, Arnsberg, Münster und Detmold,
Landesverband der Jüdischen Gemeinden, Nordrhein, Düsseldorf, Arnoldsstr. 6,
Landesverband der Jüdischen Gemeinden, Westfalen, Dortmund, Schwanenwall 29,
Arbeitsgemeinschaft der rassistisch verfolgten Christen, Düsseldorf, Lindemannstr. 110,
Landesverband der VVN., — Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Düsseldorf, Kasernenstr. 67b,
Arbeitsgemeinschaft der politisch verfolgten Sozialdemokraten, Düsseldorf, Kasernenstr. 61, Bezirkssekretariat der SPD,
die Sachbearbeiter der Abt. V/1 des Innenministeriums im Hause.

— MBL. NW. 1949 S. 475.

Finanzielle Betreuung der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten — Rentengesetz vom 5. 3. 1947

RdErl. d. Innenministers Nr. 6/49 v. 25. 5. 1949 —
Abt. V/1

Ziffer II (Titel 35) des unten erwähnten Erlasses tritt am 31. Juli 1949 außer Kraft. Mit der Fälligkeit der Vorschußrente für Monat August (1. August 1949) tritt zu Ziffer II des unten genannten Erlasses für die Vorschußzahlungen folgende Änderung ein:

a) Vorschüsse auf Beschädigtenrente:

Im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister — Ausführungsbehörde für Unfallversicherung — wird den Beschädigten fortan zur Begutachtung freie Arztwahl eingeräumt.

1. Für alle Beschädigtenrentenanträge, soweit sie bei der Ausführungsbehörde schon vorliegen, werden die Betroffenen aufgefordert, einen Untersuchungsarzt selbst auszuwählen und die Anschrift des ausgewählten Arztes bis zum 1. Juni 1949 der Ausführungsbehörde mitzuteilen. Dieser Arzt wird alsdann unter Verwendung eines entsprechenden Vordruckes zur Begutachtung aufgefordert. Die Kosten der Untersuchung, soweit sie von der Ausführungsbehörde angeordnet ist, trägt die Ausführungsbehörde direkt. Eine Zweitausfertigung dieser Rentengutachten, von der Ausführungsbehörde angefordert, erhält das Amt für Wiedergutmachung.

2. Beschädigtenrentenanträge, soweit sie bei mir oder bei den Herren Regierungspräsidenten vorliegen, gehen an die Ämter für Wiedergutmachung zurück.

Die Ämter für Wiedergutmachung händigen den Beschädigten 2 Vordrucke (Großes Erstes Rentengutachten) aus, mit denen diese sich bei von ihnen frei gewählten Ärzten zur Begutachtung vorstellen.

(Anlage 1)

(Großes Erstes Rentengutachten)

Die Ämter für Wiedergutmachung füllen vorher das Anschreiben dieser Gutachtenvordrucke aus und beglaubigen die Unterschrift in meinem Auftrage. Die am Kopf des Rentengutachtens vorgesehene Antragsnummer

bleibt für meine Zwecke frei. Der begutachtende Arzt leitet die ausgefüllten Gutachten unmittelbar in doppelter Ausfertigung an die Ämter für Wiedergutmachung zurück. Die Originalausfertigung des Gutachtens wird den Beschädigtenrentenanträgen beigelegt.

Die Zweitausfertigung der Gutachten, auch solche, die die Ausführungsbehörde für ihre bereits vorliegenden Gutachten den Ämtern für Wiedergutmachung zur Verfügung stellt, dienen fortan nur als Grundlage zur Zahlung der Vorschußrente.

Ab 1. August 1949 können also Vorschüsse nur geleistet werden, wenn der Anspruchsberechtigte sich einer Begutachtung unterzogen hat und die Rentengutachten von den freigewählten Ärzten bei den Ämtern für Wiedergutmachung eingegangen sind.

Alsdann werden Vorschüsse auf Beschädigtenrente nur auf Antrag gezahlt, und zwar insoweit, als im Gutachten mindestens ein Beschädigungsgrad von mehr als 20% nachgewiesen ist.

Bei geringerer Beschädigung als 50% sind, ungeachtet der Ansprüche, die der Beschädigte aus dem Rentengesetz hat, Vorschüsse nur zu zahlen, wenn der Berechtigte arbeitslos oder arbeitsunfähig ist und sein anderweitiges Einkommen 140 DM nicht übersteigt.

Auf die Rentenvorschüsse sind anzurechnen:

1. öffentliche Fürsorgeleistungen,
2. 50%iger Zuschlag (Sonderhilfe),
3. Arbeitslosen für s o r g e unterstützung.

b) Vorschüsse auf Hinterbliebenenrente

werden nur gezahlt, wenn der Nachweis dafür erbracht worden ist, daß der Tod des Verfolgten in ursächlichem Zusammenhang mit der Verfolgung gestanden hat (vgl. § 3 des Rentengesetzes).

Bei Verfolgten, die im Zusammenhang mit einer Straf- oder Lagerhaft für wehrunwürdig erklärt waren und während des Krieges (1939/1945) wieder wehrwürdig wurden, wird unterstellt, daß eine alsdann erfolgte Einberufung zur Wehrmacht den Charakter einer politischen Verfolgung hatte. Schäden an Leib oder Leben während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht gelten in diesem Falle als im Zusammenhang mit der Verfolgung stehend. Soweit Schäden während der Kriegsgefangenschaft entstanden sind, bedarf es des Beweises des ursächlichen Zusammenhanges mit der Verfolgung.

Auf die Hinterbliebenenrentenvorschüsse sind anzurechnen:

1. öffentliche Fürsorgeleistungen,
2. 50%iger Zuschlag (Sonderhilfe),
3. Arbeitslosen für s o r g e unterstützung,
4. KB-Rente (Kriegshinterbliebenenrente).

Beim Zusammentreffen zweier Renten aus dem Rentengesetz — Hinterbliebenen- und Beschädigtenrenten — erhalten die Hinterbliebenen nur Vorschüsse auf Grund ihres Anspruches als Hinterbliebene, wobei bei der Berücksichtigung etwaige Waisenzuschläge zu berücksichtigen sind. Höchstbetrag nach der RVO 280 DM.

c) Vorschüsse für Antragsteller über 65 Jahre

Hier trifft das über die Begutachtung zu a) Gesagte mit der Abweichung zu, daß zur Begutachtung das kleinere Rentengutachten Verwendung findet.

(Anlage 2)

(Kleines Rentengutachten)

Vorschüsse an alle zur Zeit der Antragstellung über 65 Jahre alten Beschädigten sind in voller Höhe zu zahlen, wenn eine 20%ige Erwerbsminderung im kausalen Zusammenhang mit der Verfolgung in diesem Kleinen Rentengutachten nachgewiesen ist, ohne Anrechnung anderweitigen Einkommens, jedoch unter Anrechnung der öffentlichen Fürsorgeleistungen, Sonderhilfe und Arbeitslosen für s o r g e unterstützung.

d) Vertrauensärzte

In dem unten erwähnten Erlaß des Herrn Sozialministers war die Veröffentlichung der Liste der Vertrauensärzte angekündigt. Diese Vertrauensärzte wurden im vergangenen Jahre im Einvernehmen mit den Interessenorganisationen der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten von den Ämtern für Wiedergutmachung namhaft

gemacht. Die Rentenanspruchsberechtigten werden wahrscheinlich bei der Auswahl ihrer Ärzte auf diese Ärzte zurückgreifen.

(Anlage 3)

Ich bitte, dieses Verzeichnis in den Dienststellen der Ämter für Wiedergutmachung an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen und die Antragsteller darauf hinzuweisen.

e) Einreichung von Beschädigtenrentenanträgen

Sobald die in freier Ärztwahl gestellte Begutachtung erfolgt ist und die Gutachten den Ämtern für Wiedergutmachung eingegangen sind, sind die Beschädigtenrentenanträge unter Hinzufügung des Originalgutachtens unverzüglich wieder über die Herren Regierungspräsidenten an mich einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich nochmals bitten, daß die Ausfüllung der Beschädigtenrentenanträge mit größerer Sorgfalt erfolgt. In jedem Falle ist eine beglaubigte Abschrift des Anerkennungsbeschlusses beizufügen. Soweit den Anerkennungsakten Unterlagen beiliegen, die für die Berentung wesentlich sein könnten, sind hiervon beglaubigte Abschriften beizufügen.

Frage 4c des Rentenantragsvordruckes ist so ausführlich wie möglich zu beantworten. Rentenzahlende Stellen und Rentenzeichen sind genauestens anzugeben.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers Nr. 21 v. 8. 1. 1949 — III D.

— MBl. NW. 1949 S. 475.

1. Wiedergutmachung

2. Durchführung des Rentenverfahrens an die Opfer der Naziunterdrückung auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten vom 5. 3. 1947

RdErl. d. Innenministers Nr. 7/49 v. 23. 5. 1949 — Abt. V/1

In letzter Zeit gehen zahlreiche Anfragen bei mir ein, aus denen hervorgeht, daß Unklarheit darüber besteht, wer die Erstattung von Fahrtkosten, Verdienstausschlag usw. bei Untersuchungen zwecks Festsetzung einer Beschädigtenrente nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 trägt. Da diese Einzelanfragen wegen ihrer großen Zahl nicht mehr beantwortet werden können, bitte ich, die Ihnen nachgeordneten Behörden (Ämter für Wiedergutmachung) davon in Kenntnis zu setzen, daß Fahrtkosten und Verdienstausschlag für angeordnete Untersuchungen erstattet werden, wenn diese Aufforderung

- a) seitens der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
- b) der Ämter für Wiedergutmachung

ergangen ist. Die Vorladung zur Untersuchung sowie die Fahrtkostenbelege (Straßenbahnlinien, Omnibuslinien, Reichsbahn) sind nebst einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstausschlag der Untersuchungstages im Falle

- a) an den Arbeitsminister Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Land Nordrhein-Westfalen (Sonderabteilung), Düsseldorf, Landeshaus, im Falle
- b) dem Amt für Wiedergutmachung einzureichen.

Die Erstattung der entstandenen Auslagen erfolgt unverzüglich durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bzw. durch das Amt für Wiedergutmachung an den Anspruchsberechtigten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 477.

Lehrgang für im Kommunaldienst beschäftigte politisch, rassistisch und religiös Verfolgte

RdErl. d. Innenministers Nr. 8/49 v. 23. 5. 1949 — Abt. V/1

Die Südwestfälische Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule in Hagen hat sich im vergangenen Jahr

bereit, erklärt, einen Sonderlehrgang für im Gemeindedienst beschäftigte Verwaltungsangestellte durchzuführen. Die Absolventen dieses Lehrganges sind zur Zeit zur Fortsetzung dieses Lehrganges einberufen, der mit der Abschlußprüfung I bzw. II endet. Bereits im November, als der erste Lehrgang begonnen hatte, gingen Bewerbungen von politisch Verfolgten verspätet ein und konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Auch jetzt bei der Vorbereitung zur Durchführung des Fortsetzungslehrganges sind erneut Anträge auf Zulassung von politisch Verfolgten zu diesem Lehrgang eingegangen. Obgleich die Arbeitsgemeinschaft der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschulen in Rheinland und Westfalen noch am 26. April 1949 auf einer Tagung den Grundsatz vertreten hat, daß die politisch Verfolgten an einem vollen Lehrgang 1 und 2 der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschulen teilnehmen sollen, trage ich mich mit der Absicht, dennoch nochmals einen zweiten Lehrgang in die Wege zu leiten. Die Durchführung eines solchen Lehrganges soll für politisch Verfolgte keinesfalls eine Prüfungserleichterung sein. Meine Absicht, nochmals einen Sonderlehrgang für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte durchzuführen, soll lediglich den Zweck haben, den Verfolgten in einem inter-natsmäßig zusammenhängenden Lehrgang die Möglichkeit der Ablegung ihrer Verwaltungsprüfung zu geben. Als-dann können Sonderlehrgänge für politisch Verfolgte nicht mehr stattfinden. Soweit Verfolgte Interesse zur Ausbildung für den mittleren und gehobenen Dienst haben, müssen diese sich den vollen Lehrgängen 1 und 2 der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschulen unterwerfen.

Um einen Überblick der im kommunalen Verwaltungsdienst beschäftigten Verfolgten, die noch nicht an einem Verwaltungslehrgang teilgenommen haben, zu gewinnen, bitte ich, mir bis zum 15. Juni 1949 (letzter Termin) namentlich zu berichten:

- a) welche Gemeindeverwaltungsbedienstete vor 1933 im Gemeindeverwaltungsdienst tätig waren und ihre Prüfungen nicht ablegen konnten,
- b) welche Gemeindeverwaltungsbedienstete nach 1945 in den Dienst einer Kommunalverwaltung eingetreten sind und bisher sich einer Verwaltungsprüfung noch nicht unterzogen haben.

Den Betroffenen bitte ich anheim zu stellen, sofort einen Antrag auf Zulassung zu einem Sonderlehrgang mit lückenlosem Lebenslauf und Zeugnisabschriften an meine Abteilung V/1 — Wiedergutmachung — einzureichen.

Bezug: Erl. d. Sozialministers v. 29. 9. 1948 — III D.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 477.

Betreuung der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten — Glückwünsche zu besonderen Familienanlässen

RdErl. d. Innenministers Nr. 2/49 v. 25. 5. 1949 — Abt. V 1

Mein u.a. Erlaß wird wie folgt abgeändert:

1. Ich bitte, die Herren Oberbürgermeister und Landräte, allen politisch, rassistisch und religiös Verfolgten aus Anlaß des 60. und 65. Lebensjahres ein persönlich unterzeichnetes Glückwunschsreiben zu übersenden. In diesem Glückwunschsreiben soll die Hoffnung zum Ausdruck gebracht werden, daß der betreffende Verfolgte nach den schweren Jahren der Verfolgung für die Zukunft frei von jedem Druck leben möge.

Ob in derartigen Fällen aus den Mitteln des Kreises Geschenke überreicht werden, wird in deren Ermessen gestellt.

Alle Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen melden wie bisher etwa 3—4 Wochen vor dem betreffenden Anlaß den 60. und 65. Geburtstag an die Herren Oberbürgermeister und Landräte mit einem kurzen Bericht über Art und Dauer der Verfolgung.

2. Der 70. Geburtstag und jedes weitere Lebensjahr, sowie alle übrigen besonderen Anlässe (wie silberne oder goldene Hochzeit usw.) werden mir wie bisher gemeldet.

In diesen Fällen wird von mir aus ein persönliches Glückwunschschreiben gesandt werden. Um entscheiden zu können, ob diesen Personen ein Geschenk übermittelt werden kann, erbitte ich (wie auch bisher üblich) einen genauen Bericht über Art und Dauer der Verfolgung und die sozialen Verhältnisse.

3. Ich bitte, alle Organisationen der politisch, rassisch und religiös Verfolgten, ihre Meldungen immer durch die amtlichen Wiedergutmachungs- und Betreuungstellen bestätigen zu lassen.

Bezug: Mein Erl. Nr. 16 v. 14. 12. 1948.

An die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln, Aachen, Arnsberg, Münster und Detmold.

— MBl. NW. 1949 S. 478.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Abschluß für den DM-Abschnitt 1948 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

RdErl. d. Innenministers III B 5/32 u. d. Finanzministers Kom.Fin. Tgb.-Nr. 7707/I v. 24. 5. 1949

1. Die für die Aufstellung der Jahresrechnung geltenden Bestimmungen, insbesondere die für sie festgesetzten Termine, sind zu beachten. Den Gemeinden unter 3000 Einwohnern sowie den Gemeindeverbänden wird empfohlen, die Bestimmungen der GemHVO. und der KurVO. auf sich anzuwenden.
2. a) Durch den Erlaß vom 9. Juli 1948 — III B 5/31 — über die Auswirkungen der Währungsreform auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist bestimmt worden, daß für den RM-Abschnitt des Jahres 1948 ein besonderer Abschluß zu bilden ist. Der jetzt zu fertigende Abschluß umfaßt mithin nur die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Abschluß des Rechnungsjahres. Das gilt sowohl für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, der Reste usw. sowie auch für den Haushaltsvergleich gemäß § 88 Abs. 1 Ziff. a KurVO.
In den Gemeinden, in denen entgegen der Empfehlung im Erlaß vom 4. Februar 1949 (MBl. NW. S. 164) über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 weder ein Nachtragsplan zum Haushaltsplan 1948 für den DM-Abschnitt noch ein besonderer Haushaltsplan für diesen Zeitraum aufgestellt worden ist, deren Haushaltswirtschaft im DM-Abschnitt 1948 sich vielmehr im Rahmen des ursprünglichen RM-Haushalts abgewickelt hat, sind dagegen für die Zwecke des Haushaltsvergleichs die RM- und DM-Zahlungen des Jahres 1948 zusammenzurechnen, wobei die RM der DM gleichzusetzen ist. Im übrigen müssen aber auch sie einen von den RM-Zahlungen getrennten Abschluß vornehmen.
- b) Die Durchführung unnötiger Erstattungen innerhalb der Verwaltungszweige ist nach der Ausführungsanweisung zu § 8 GemHVO. nicht zulässig. Insbesondere ist es unzulässig, daß der von den Gemeinden aus eigenen Mitteln aufzubringende Anteil an den Kosten des Wiederaufbaus in Höhe von mindestens 25 Prozent der Landeszuschüsse (vgl. § 18 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes für 1948) etwa im Einzelplan 9 verausgabt und im Abschnitt 67 vereinnahmt wird. Der Abschnitt 67 muß vielmehr einen entsprechend höheren Zuschußbedarf nachweisen.
- c) Die Ausführungsanweisung zu § 91 KurVO. fordert, daß bei den endgültig abgeschlossenen außerordentlichen Maßnahmen nicht nur die Einnahmen und Ausgaben des abzuschließenden Rechnungsjahres, sondern sämtliche Einnahmen und Ausgaben seit Beginn der Maßnahme einzubeziehen sind. Zu diesem Zweck sind die RM-Zahlungen und die DM-Zahlungen je für sich zusammenzurechnen und nachzuweisen.
3. I. Die Haushaltsrechnung muß ein vollständiges und zutreffendes Bild der Haushaltswirtschaft für das abzuschließende Rechnungsjahr geben; sie muß deshalb

alle Haushaltseinnahmen und -ausgaben nachweisen, die in das abzuschließende Jahr gehören. Um die vollständige Erfassung dieser Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten, wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Für den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 wurde durch den RdErl. vom 28. März 1949 — MBl. NW. S. 281 — ein Einheitssatz von 16 DM für jeden zuschußberechtigten Arbeitnehmer bestimmt. Sofern sich jedoch nach dem tatsächlichen örtlichen Gewerbesteueraufkommen einer Gemeinde während des vorbezeichneten Zeitraumes ein niedrigerer Kopfbetrag als 16 DM ergibt (s. § 6 Abs. 2 des genannten RdErl. vom 28. März 1949), darf die Sollarordnung nur in dieser Höhe vorgenommen werden.
- b) Die Auszahlung der Pauschbeträge zur Abgeltung der Verwaltungskostenzuschüsse der Reichsbahn und der Reichspost für das Rechnungsjahr 1948 hat bislang noch nicht erfolgen können, weil der Anteilsbetrag des Landes Nordrhein-Westfalen an dem von der Reichsbahn gezahlten Gesamtbetrag für die Vereinigten Westzonen noch nicht eingegangen ist. Da auch seine Höhe zur Zeit noch nicht bekannt ist, kann auch noch nichts über die auf die Gemeinden voraussichtlich entfallenden Beträge gesagt werden. Die Sollstellung der Pauschbeträge wird daher im Rechnungsjahr 1948 nicht mehr erfolgen können; sie wird voraussichtlich erst in der nächsten Rechnung möglich werden.
- c) Die Erstaussstattung auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens gilt als ordentliche Einnahme und ist im Abschnitt 95 der Rechnung in Einnahme zu buchen.
- d) Wegen der von den einzelnen Stadt- und Landkreisen aufzubringenden Anteile an den Kosten der RB-Polizei für den DM-Abschnitt gegenüber den vorgesehenen Anteilen wird auf den Erlaß vom 25. April 1949 — III B 6/23 — verwiesen.
- e) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Abrechnungen mit dem Lande über die Kosten der kriegsbedingten Fürsorge und die SK-Polizei sowie die Abrechnungen der Kreise als Bezirksfürsorgeverbände mit den kreisangehörigen Gemeinden über die Kosten der Fürsorge ferner die endgültige Festsetzung der Umlagen bis zum Jahresschluß erledigt werden. Das abzuschließende Jahr muß mit den hiernach sich ergebenden endgültigen Zahlen belastet werden.
- f) Für die Festsetzung des Landesanteiles zu den Kosten der kriegsbedingten Fürsorge gelten die Erlasse vom 10. Dezember 1947 und 30. September 1948. Danach sind entgegen der in einzelnen Fällen vertretenen Auffassung die Mehrkosten durch die Schaffung von zusätzlichen Schulstellen infolge der stärkeren Belegung durch die Flüchtlinge und sonstige Sonderausgaben nicht erstattungsfähig. Es besteht aber ein Interesse daran, diese Aufwendungen im Haushaltsplan und in der Rechnung besonders herauszustellen, um eine einwandfreie statistische Erfassung zu ermöglichen. Hierüber ergeht noch besondere Weisung. Im Rechnungsabschluß 1948 ist entsprechend der Haushaltsveranschlagung zu verfahren.
- g) Die im Landeshaushalt vorgesehenen Zuschüsse zu den Kosten des Wiederaufbaues sind in voller Höhe zur Ausschüttung gelangt. Einzelne Gemeinden haben aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes für 1948 (GV. 1949 S. 45) irrigerweise den Schluß gezogen, daß sie über die Zahlungen des Landesanteiles hinaus weitere Zahlungen vom Land zu erwarten hätten, so daß insgesamt 80 Prozent ihrer Aufwendungen für die Kriegsschädenbeseitigung durch Landeszuschüsse gedeckt werden. Das trifft nicht zu. In die Jahresrechnung dürfen Posten für solche weiteren Landeszuschüsse nicht aufgenommen werden.
- h) Wegen der Verwendung von außergewöhnlichen Vermögenserlösen wird auf § 63 DGO verwiesen. Danach sind Vermögenserlöse dem Vermögen zur Erhaltung

seines Wertes zuzuführen. Soweit die Vermögenserlöse dem Kapitalvermögen zugeführt werden, hat das nach § 1 Abs. 4 GemHVO. außerhalb der Jahresrechnung zu geschehen. Die Zuführung zu Rücklagen oder die Verwendung zu sonstigen Zwecken muß im Rahmen der außerordentlichen Rechnung durchgeführt werden.

- i) Wegen der Behandlung der Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes für 1948 vgl. Abschnitt 5.

II. Da nach dem 30. April 1948 die Buchung der nach außen gehenden oder von außen kommenden Beträge in den Istspalten der Kassenbücher nicht mehr möglich ist — vgl. Erlaß vom 19. April 1948 — III B 5/32 — betr. Termin für den Abschluß des Rechnungsjahres 1947, wird in manchen Fällen die richtige Belastung des Jahres 1948 in den Istspalten nicht mehr durchgeführt werden können. In diesen Fällen ist es notwendig, die Buchung in den Anordnungsspalten durchzuführen sowie entsprechende rote oder schwarze Einnahme- oder Ausgabereste zu bilden. Reste sind auch zu bilden, wenn z. B. eine Kreisverwaltung einer kreisangehörigen Gemeinde die Umlage gestundet hat, und zwar vom Kreis ein Einnahmerest und von der Gemeinde ein Ausgabereist.

III. Über die zahlreichen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden dem Landesrechnungshof vorgelegten Anträge auf Bestätigung von Fremdgeldern nach § 2 der Hinterlegungsverordnung kann nach Mitteilung des Landesrechnungshofes bis zum Jahresabschluß noch nicht entschieden werden. Der Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung steht zur Zeit noch nicht fest. Es ist daher auch noch nicht möglich, etwaige Forderungen, die sich hieraus ergeben könnten, im Jahresabschluß mit zu berücksichtigen.

4. Nach § 28 des Dritten Gesetzes zur Währungsreform sind Haushaltsdefizite verboten. Diese finanz- und währungspolitisch so wichtige Bestimmung hat aber nur praktische Bedeutung, wenn der Haushaltsausgleich zum Ausgleich der Rechnung führt. Die Gemeinden müssen deshalb alle Anstrengungen machen, um den Ausgleich zu erreichen. In dieser Hinsicht wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- a) Durch die Bereinigung der Einnahmereste gem. Ausf.-Anw. zu § 23 GemHVO. dürfen stille Reserven nicht geschaffen werden. Die Bereinigung muß der vermutlichen Wirklichkeit entsprechend vorgenommen werden.

- b) Die Bildung von Kassenausgabereisten ist nur dann möglich, wenn die Verpflichtung zur Leistung bereits besteht.

Die Bildung von Haushaltsausgabereisten ist nur zulässig

- (1) bei einmaligen Ausgaben,
- (2) bei denjenigen fortlaufenden Ausgaben, die im Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan als übertragbar bezeichnet worden sind. Mit Rücksicht darauf, daß infolge der Ungewißheit über die Höhe der Landeszuschüsse zu den Kosten der Kriegsschädenbeseitigung in vielen Fällen die bei Haushaltsabschnitt 67 vorgesehenen Wiederaufbauarbeiten nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnten, wird zugelassen, daß bei den bei Abschnitt 67 veranschlagten Ausgaben zur Beseitigung von Kriegsschäden auch dann Haushaltsausgabereiste gebildet werden, wenn ein Übertragungsvermerk nicht vorgesehen war (vgl. Erlaß vom 20. Januar 1949 — III B 6/43, III B 2 — 371 — (54), Tgb.-Nr. 761/49 — über die Ausschüttung des schlüsselmäßig zu verteilenden Betrags von 57,5 Mill. DM zur Kriegsschädenbeseitigung — Erl. v. 21. März 1949 — III B 2 — 371 — (54) 1985/49, III B 6/43 — über Ausschüttungen aus dem individuell zu verteilenden Fonds von 18 Mill. DM und Erl. v. 21. März 1949 — III B 2 — 373 — (54), Tgb.-Nr. 1799/49 — über Zuschüsse zu den Kosten der Trümmerbeseitigung).

Die Haushaltsausgabereiste dürfen ohne Rücksicht auf das Haushaltssoll eine solche Höhe haben, daß die

Ausgaben die Einnahmen aus Landeszuschüssen zu den Kosten des Wiederaufbaus gem. § 18 Fin.Ausgl.-Ges. um 25 Prozent dieser Zuschüsse übersteigen.

Im übrigen sollte angestrebt werden, nur dann Haushaltsreste zu bilden, wenn durch sie der Ausgleich der Rechnung nicht gefährdet wird oder wenn sichergestellt ist, daß für Haushaltsreste, die zu einem Sollfehlbetrag führen, im nächsten oder übernächsten Jahr aus den Haushaltseinnahmen dieser Jahre die nötige Deckung geschaffen werden kann, ohne daß dadurch der Ausgleich dieser Haushaltspläne gefährdet wird.

- c) Bei der Bildung von Rücklagen und der Zuführung zu Rücklagen sind die Vorschriften der §§ 10 und 11 RücklVO. zu beachten. Das gilt auch für die Verwendung der Erstaussstattung nach § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens. Die Gemeinden sollten also die ihnen zustehende Erstaussstattung in erster Linie zum Ausgleich der Rechnung verwenden.

5. Durch den Erlaß vom 8. März 1949 — III B 6/43 — Kom.-F. Tgb.-Nr. 3515/I — sind auf den Ausgleichsbetrag gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes für 1948 Abschlagszahlungen geleistet worden. Wie in dem Erlaß schon zum Ausdruck gebracht wurde, können diese Abschlagszahlungen den Gemeinden nur insoweit belassen bleiben, als es zum Ausgleich ihrer Rechnung notwendig ist. Die Regierungspräsidenten werden angewiesen zu prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Zu diesem Zweck legen die Gemeinden, die eine Abschlagszahlung auf Grund des genannten Erlasses erhalten haben, eine Nachweisung nach dem anliegenden Vordruck vor. Den Gemeinden, deren Schlüsselzuweisungen im Jahr 1948 zwar um mehr als ein Drittel hinter den vergleichbaren allgemeinen Finanzausgleichszahlungen des Jahres 1947 zurückgeblieben sind, an die aber eine Abschlagszahlung nicht geleistet wurde, weil damit zu rechnen war, daß sie auch ohne eine Ausgleichszahlung ihre Haushaltsrechnung ausgleichen können, wird die Einreichung eines Antrages auf Gewährung einer solchen Zahlung bis zum 15. Juni 1949 freigestellt. Dem Antrag ist ebenfalls eine Nachweisung nach der Anlage beizufügen.

Die bereits an die Gemeinden gezahlten Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag sind insoweit bei Abschnitt 95 der Jahresrechnung in Einnahme nachzuweisen, wie es zum Ausgleich der Rechnung notwendig ist. Die darüber hinausgehenden Beträge sind bis zu ihrer Zurückzahlung oder Verrechnung auf Verwahrkonto zu verbuchen.

6. Nach Vorliegen des endgültigen Jahresergebnisses können die Mittel aus dem Ausgleichsstock von 15 Mill. DM gemäß § 10 des Finanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1948 ausgeschüttet werden. Um die Auszahlung dieser Beträge nicht unnötig hinauszuzögern, ist es notwendig, daß die Gemeinden und Kreise, die einen Antrag auf eine Zuweisung aus diesen Mitteln stellen wollen, ihre Abschlusarbeiten so beschleunigen, daß der Antrag, der sich auf das endgültige Jahresergebnis stützen muß, bis zum 15. Juni 1948 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Dem Antrage ist eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster beizufügen. Die bereits bei mir, dem Innenminister und den Aufsichtsbehörden vorliegenden Anträge auf Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind hierdurch überholt.

Den Ämtern können nach dem Wortlaut des Gesetzes Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nicht gegeben werden.

7. Wird von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband sowohl ein Ausgleichsbetrag gemäß § 22 wie auch eine Beihilfe aus dem Ausgleichsstock gemäß § 10 des Finanzausgleichsgesetzes beansprucht, so ist jedem Antrag eine besondere Nachweisung beizufügen. Auf beiden Anträgen sind gegenseitige Hinweise zu machen.

Die Regierungspräsidenten prüfen sowohl die Anträge auf Gewährung des Ausgleichsbetrages gemäß § 22 wie auch die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Ausgleichsstock mit den Nachweisungen nach und

legen sie mit ihren Stellungnahmen und einer Zusammenstellung der Zwischensummen nach Ziffer V 9, 11 und 13, für die beiden Arten von Anträgen je für sich, mir, dem Innenminister, vor.

Termin für die Vorlage: 15. Juni 1949 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die durch die Kreise vorge-

prüften Anträge der kreisangehörigen Gemeinden sind bis zum 30. Juni 1949 bei den Regierungspräsidenten vorzulegen. Vorlage bei mir, dem Innenminister, bis zum 15. Juli 1949.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

Anlage zum Erlaß vom 24. Mai 1949 — III B 5/32 Kom.F.Tgb.-Nr. 7707/1.
betr. Abschluß für den DM-Abschnitt 1948 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Nachweis des Ergebnisses der Haushaltsrechnung im DM-Abschnitt 1948

Gemeinde: Einwohnerzahl:

Stadt/Land-Kreis: Reg.-Bezirk:

Gegenstand:	75% der tatsächlichen Einnahme 1947	Ist-Einnahme im DM-Abschnitt 1948	Verbliebene Einnahmereste nach Abzug der Restebereinigung gem. Ausf.-Anw. zu § 23 GemHVO.	Restebereinigung
1	2	3	4	5
I. Ordentliche Einnahmen:				
1. Steuern				
a) Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital				
b) Lohnsummensteuer				
c) Grundsteuer A				
d) Grundsteuer B				
e) Sonstige Steuern				
2. Schlüsselzuweisungen				
3. Zweckgebundene Finanzzuweisungen				
a) Trümmer- und Kriegsschädenbeseitigung 671—675)				
b) Kriegsfolgefürsorge (44)				
c) Kriegsschädenfeststellungsamt				
d) Wirtschafts- und Ernährungsamt				
e) Straßenverkehrsamt				
f) Polizei				
g) Gesundheitsamt				
h) Kulturpflege, Schulen, Straßen, Brücken, sonstiges				
4. Abschlagszahlung auf den Ausgleichsbetrag gem. § 22 des Finanzausgleichsgesetzes				
5. Allgemeine Umlagen				
6. Zweckgebundene Umlagen				
7. Zuschüsse von Seiten anderer Gemeinden zur gemeinsamen Polizei				
8. Kostenanteile innerhalb der Landkreise am Fürsorgeaufwand				
9. Erlös aus der Veräußerung von Vermögenswerten				
10. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Rückzahlung von Darlehen				
11. Ablieferungen der Betriebe				
12. Einnahmen bei Abschnitt 97				
13. Erstausrüstung				
14. Erstattung der in den Ausgaben enthaltenen Aufwendungen für die Sparkassen und die Eigenbetriebe				
15. Sonstige Einnahmen				
16. Summe der Einnahmen				

Gegenstand:	75 % der Ausgaben 1947	Istausgaben im DM-Abschnitt 1948	Kassenausgabereste (K) Haushaltsreste (H) (alte u. neue)	Von Summe Sp. 3 - 4 über- oder außerplan- mäßig
1	2	3	4	5
II. Ordentliche Ausgaben:				
1. Persönliche Ausgaben, einschl. Versorgungsaufwand				
a) Gesamtverwaltung, ohne Lehrer, Vollzugspolizei, Sparkassen und wirtschaftliche Unternehmen . . .				
b) Vollzugspolizei (10)				
c) Gemeindliche Lehrkräfte				
d) Beitrag zur Landesschul- und Mittelschulkasse (21, 22)				
e) Sparkassen (72) und wirtschaftliche Unternehmen (Einzelpl. 8)				
2. Beiträge zur RB-Polizei (10)				
3. Beiträge an andere Gemeinden zur gemeinsamen Voll- zugspolizei (10)				
4. Trümmerbeseitigung (671)				
5. Kriegsschädenbeseitigung				
a) an Wohnungen (672)				
b) am Verwaltungsvermögen (673)				
c) am Grundvermögen (674)				
d) an Tiefbauanlagen (675, 676)				
e) am Betriebsvermögen (677)				
f) sonstige Kriegsschädenbeseitigung				
6. Bauarbeiten, außer Kriegsschädenbeseitigung				
a) Unterhaltungsarbeiten				
b) Neubaumaßnahmen				
7. Offene und geschlossene Fürsorge, ohne Kriegsfolge- fürsorge (41, 42)				
8. Kriegsfolgefürsorge (44)				
9. Kostenanteile innerhalb der Landkreise am Fürsorge- wesen				
10. Verzinsung				
11. Tilgung				
a) planmäßig				
b) außerordentlich				
12. Allgemeine Umlagen (96)				
13. Zweckgebundene Umlagen				
14. Anteilsbeträge an den außerordentlichen Haushalt				
15. Rücklagenzuführungen und Zuführungen z. Vermögen				
16. Ausgaben für Vermögenserwerb				
17. Ausgaben bei Abschnitt 97				
18. Sonstige Ausgaben				
19. Ordentliche Ausgaben insgesamt				

III. Abschluß:

1. Isteinnahme Ziffer I 16	
2. Einnahmereste Ziff. I 16	
3. Zusammen	
4. Istausgabe Ziffer II 19	
5. Kassenreste Ziffer II 19	
6. Haushaltreste Ziffer II 19	
7. Zusammen:	
8. Gesamteinnahme (Ziff. III 3)	
9. Gesamtausgabe (Ziff. III 7)	
10. Jahresergebnis (Überschuß: + (Fehlbetrag: —)	

IV. 1. A. Werden die Höchsthebesätze der 4. Ausf.-Anweisung erhoben?

	Hebesatz im DM-Abschn. 1948	Höchst- hebesatz	Mehreinnahme bei Einführung der Höchstsätze
	1	2	3
a) Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital			
b) Lohnsummensteuer			
c) Grundsteuer A			
d) Grundsteuer B			
e) Summe			

B. Umlagesatz der Kreisumlage

2. Entsprechen die Fürsorgerichtsätze den Richtlinien und Richtsätzen des Soz.-Min.? ja — nein

Wenn nein, in welcher Hinsicht bestehen Abweichungen?

Durch etwa bestehende Abweichungen entstandene Mehraufwendungen gegenüber den Richtlinien des Soz.-Min.

3. In dem Jahresergebnis gem. Ziff. III 10 sind enthalten:

	Einnahme: Kopfspalte 3 + 4	Ausgabe: Kopfspalte 3 + 4
a) Für Trümmerbeseitigung u. kriegsschädenbeseitig. Einnahmen gem. Ziff. I 3a (zuzügl. sonst. Einnahmen aus Ziff. I 15, Ausgaben gem. Ziff. II 4 u. 5)		
b) für Neubaumaßnahmen (Ziff. II 6b)		
c) Summe:		

d) Mehrausgabe:

e) davon ab 25% der Landeszuschüsse zu den Kosten der Kriegsschädenbes.

f) Unterschied zwischen Ziffer d und e

4. a) Rücklagenzuführungen und Zuführungen zum Vermögen gem. Ziff. II 15

b) davon ab: Rücklagenzuführung, die nach § 10 und 11 RücklVO. auch bei nicht ausgeglichenem Haushaltsplan oder nicht ausgeglichener Rechnung vorzunehmen sind

c) verbleiben freiwillige Zuführungen

V. Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Jahresergebnis gem. Ziff. III 10
Überschuß +
Fehlbetrag —
Verbesserungen des Jahresergebnisses:
2. Summe der erzielbaren Mehreinnahme bei Erhöhung der Steuerhebesätze auf die Höchstsätze (Ziff. IV 1e)
3. Mögliche Einsparung bei Anwendung der Landesrichtlinien in der Fürsorge (Ziff. IV 2)
4. Rücklagenzuführungen, die nach den Bestimmungen des § 11 RückIVO nicht unabweisbar sind, und Zuführungen zum Vermögen (Ziffer IV 4 c)
5. Außerordentliche Tilgungen gem. Ziff. II 11
6. Vermögenserwerb (Ziffer II 16)
7. Zuweisungen an den außerordentlichen Haushalt mit Ausnahme von solchen, die zur Beseitigung von Kriegsschäden bestimmt sind (Ziffer II 14)
8. Beträge, die nach dem Ergebnis der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden abzusetzen sind
9. Zwischenergebnis
10. Verbesserung des Jahresergebnisses bei Außerachtlassung des Betrages, um den die Ausgaben für die Kriegsschädenbeseitigung und die Neubaumaßnahmen die Einnahmen überschreiten bei Berücksichtigung des 25prozentigen Gemeindeanteils für die Kriegsschädenbeseitigung als unabweisbare Ausgabe (Ziff. IV 3 f; wenn Ziffer IV 3 e höher ist als Ziff. IV 3 d, so ist hier Ziffer IV 3 d einzusetzen)
11. Zwischenergebnis
12. Verbesserung bei Verzicht des Landes auf den aus eigenen Einnahmen zu deckenden Anteil an den Wiederaufbaukosten von mindestens 25 % der Landeszuschüsse
13. Ergebnis Ziffer 11 minus Ziffer 12
14. Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsbetrag gem. Ziffer I, 4

Anweisung

für die Aufstellung der Nachweisung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung im DM-Abschnitt 1948

Zu den Kopfspalten Ziffer I

Wo die Restebereinigung gemäß der Ausführungsanweisung zu § 23 GemHVO. in einer Summe pauschal für die gesamte Rechnung durchgeführt wird, ist die Gesamtsumme auf die einzelnen Einnahmestellen aufzuteilen. Wo die Bereinigung das normale Maß übersteigt, ist sie besonders zu begründen. Die Aufsichtsbehörden prüfen, ob die eingesetzten Beträge angemessen sind.

Zu den Kopfspalten Ziffer II

Die Haushaltsausgabereise bei Ziffer II 6 und 18 sind besonders zu erläutern.

Zu I und II

Die Summe der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen muß mit den Ergebnissen der Kassenbücher für den ordentlichen Haushalt übereinstimmen.

Zu I 5 und 6, II 12 und 13

Allgemeine Umlagen dienen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der übergeordneten Gebietskörperschaften oder zur Durchführung des allgemeinen Lastenausgleichs unter den Gemeinden des gleichen Verbandes. Zweckgebundene Umlagen dienen dem Lastenausgleich oder der Lastenverteilung auf bestimmten Verwaltungsgebieten, wie z. B. dem Schulwesen.

Zu I 10

Die Vermögenserträge und Rückflüsse enthalten auch die Zinsen und Tilgungen aus den staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken.

Zu II 1

Es ist der gesamte im ordentlichen Haushaltsplan veranschlagte Personalaufwand für Beamte, Angestellte und Arbeiter, einschließlich des Versorgungsaufwandes und der Sozialversicherungsanteile anzugeben. Die Polizeikostenbeträge zur RB-Polizei sind nicht hier, sondern unter II 2 nachzuweisen.

Zu II 3

In den Fällen, in denen mehrere benachbarte Gemeinden zu einer SK-Polizei zusammengeschlossen sind, werden sämtliche Aufwendungen für diese Polizei unter den jeweiligen Ziffern zu II bei der Gemeinde nachgewiesen, der die Geschäftsführung der Stadtkreispolizei übertragen ist. Der Gesamtzuschuß des Landes zur SK-Polizei ist ebenfalls bei dieser Gemeinde, und zwar unter I 3 f aufzuführen. Die beteiligten Gemeinden weisen ihre Zuschüsse zur gemeinsamen SK-Polizei unter II 3 nach. Die Einnahmen aus diesen Beträgen sind von der geschäftsführenden Gemeinde unter I 7 aufzuführen.

Zu II 9

Hier sind die Ausgaben und unter I 8 die Einnahmen, die sich aus dem Ausgleich der Fürsorgekosten zwischen dem Kreis als Bezirksfürsorgeverband und den kreisangehörigen Gemeinden als Delegationsträgern ergeben, nachzuweisen. (Im übrigen vergleiche die Anmerkungen unter 7 zum Erlaß über die Aufstellung des Haushaltsplanes 1948 vom 22. Januar 1948.)

Zu II 10 und 11

Hier sind auch die an andere Körperschaften abzuführenden Zinsen und Tilgungen, z. B. die Zinsen und Tilgungen der Hauszinssteuerhypotheken, aufzuführen.

Zu II 14

Anteilsbeträge an den außerordentlichen Haushalt zur Beseitigung von Kriegsschäden sind nicht unter Ziffer II 14, sondern unter II 5 zu führen.

Zu II 16

Hier sind alle Aufwendungen zu führen, durch die das Vermögen erhöht wird, z. B. für den Erwerb von Grundstücken, für die Hergabe von Hypotheken und Darlehen, für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen, Verbänden, Genossenschaften und dgl. oder sonstige Ausgaben zur Vermehrung des Vermögens, die nicht unter den Ziffern II, 5, 6, 14 und 15 aufzuführen sind.

Zu IV 1

Die Einnahme bei Einführung der Höchstsätze ist in der Form zu errechnen, daß die Einnahme nach den Kopfspalten 3 und 4 bei der betreffenden Steuerart unter Ziffer I durch den Hebesatz im DM-Abschnitt 1948 geteilt und mit dem Höchstsatz vervielfältigt wird.

Zu IV 2

Die Mehraufwendungen, die durch die Überschreitung der bisherigen Richtlinien und Richtsätze des Sozialministers entstanden sind, sind unter Zugrundelegung der im Erlaß des Sozialministers vom 12. Juli 1948 — III A 1/6 III/47 — enthaltenen Grundsätze zu berechnen. Sie sind nicht nur für die Aufwendungen in der Kriegsfolgefürsorge, sondern auch in der ursprünglichen Fürsorge festzustellen. Die jetzt vorgenommene Erhöhung der Richtsätze ist außer Betracht zu lassen.

Zu IV 3

Bei der Feststellung der Einnahmen für Trümmer- und Kriegsschädenbeseitigung sind nicht nur die Landes-

zuschüsse nach Ziffer I 3 a zu berücksichtigen, sondern auch die sonstigen Einnahmen der Gemeinde (etwa aus dem Verkauf von Altbaustoffen bei der Trümmerbeseitigung), die unter einer anderen Ziffer der Einnahmen (etwa Ziffer I 15) nachgewiesen sind. Auch bei den Neubaumaßnahmen sind solche Einnahmen einzusetzen.

Zu IV 3 e

Die Landeszuschüsse zu den Kosten der Kriegsschädenbeseitigung an den Eigenbetrieben, soweit diese nur mit ihrem Endergebnis im Haushaltsplan erscheinen, sind hier nicht zu erfassen, wenn der gemeindliche Anteil in Höhe von 25 Prozent des Landeszuschusses nicht aus Haushaltsmitteln gezahlt wird und der Landeszuschuß im Haushaltsplan und der Rechnung nur durchläuft.

Zu V 2 und 3

Von der Absetzung der unter Ziffer IV 1 und 2 errechneten Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Steuerhebesätze auf die Höchstsätze bzw. Wenigerausgaben bei Ermäßigung der Fürsorgerichtlinien auf die Landessätze vom Fehlbetrag kann nur in besonderen Fällen Abstand genommen werden. Die Außerachtlassung dieser Verbesserungen ist zu begründen. Dabei ist ein scharfer Maßstab anzulegen. Auch in diesen Fällen sind die möglichen Verbesserungen unter Ziffer IV 1 bzw. 2 aufzuführen.

Zu V 8

Hier sind alle Verbesserungen des Jahresergebnisses einzutragen, die sich nach der Überzeugung der Aufsichtsbehörden hätten erzielen lassen. Bei der Festsetzung dieser Summe ist insbesondere zu prüfen

- a) ob die Bereinigung der Einnahmereste gem. Ausf.-Anw. zu § 23 GemHVO. nicht zu stark vorgenommen wurde,
- b) ob bei der Bildung der Haushaltsausgabereiste die haushaltsrechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen in Ziff. 4 b (insbesondere letzter Absatz) dieses Erlasses beachtet wurden,
- c) ob die Ausgaben auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt und die Einnahmequellen voll ausgeschöpft sind.

Im Falle c) ist von einer eingehenden Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung abzusehen. Es wird aber erwartet, daß die Aufsichtsbehörden — gegebenenfalls durch die Anordnung von Kurzprüfungen durch die Gemeindeprüfungsämter — alles tun, um sich trotz der Kürze der verfügbaren Zeit ein möglichst eingehendes Bild von der Haushaltswirtschaft der Gemeinden zu machen.

— MBl. NW. 1949 S. 479.

A. Innenministerium K. Justizministerium

Wahl der Schöffen und Geschworenen

RdErl. d. Innenministers u. d. Justizministers v. 13. 5. 1949
I. M. I Just 715/49 / Just M — V I 3221 — I

Für die Vorbereitung der Wahl, die gemäß Verordnung zur Wiedereinführung von Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 22. 8. 1947 — VOBl. f. d. Br. Z. S. 115 — ab 1947 alle zwei Jahre zu erfolgen hat, werden folgende Termine bestimmt, die erstmalig für das laufende Kalenderjahr 1949 gelten.

1. Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen bis 1. November,
2. Auslegung der Vorschlagslisten 1. bis 7. November,
3. Abgabe der Vorschlagslisten und Einsprüche an die Amtsrichter bis 20. November,
4. Einreichung der Liste der als Beisitzer in den Ausschüssen gewählten Vertrauenspersonen bei den Amtsrichtern bis 1. Dezember.
5. Vorlegung der namentlichen Vorschläge der in die Ausschüsse zu wählenden Staatsverwaltungsbeamten beim Innenminister bis 15. September.

Im übrigen wird auf den gemeinschaftlichen Erlaß des Innenministers und des Justizministers vom 25. 11. 1947

(IM I 137/1 — I Just Allg., Just.Min. IIIa 3221/1 — JMBL. NW. S. 108) verwiesen.

— MBl. NW. 1949 S. 491.

B. Finanzministerium

Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1949 —
B 3000 — 4939 — IV

I. Verdrängte Versorgungsempfänger des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhalten zur Zeit aus Landesmitteln Vorschüsse in Höhe von 50 Prozent der ihnen zustehenden Versorgungsbezüge, jedoch monatlich mindestens 100 DM und höchstens 300 DM für Pensionäre oder 200 DM für Witwen. Dazu treten die Kinderzuschläge.

II. Der Landtag hat am 18. März 1949 folgende Entschlie-ßung gefaßt:

„Die Versorgungsbezüge der verdrängten Beamten sind nunmehr denen der einheimischen gleichzustellen. Damit keine Zuwanderungen von Flüchtlingen aus anderen Ländern in unser Land erfolgen, um in den Genuß der Zuwendungen zu kommen, werden als Pensionsberechtigte nur diejenigen anerkannt, die am 1. Januar 1949 ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hatten. Ausgenommen sind alle Personen, die aus Kriegsgefangenschaft kommen, aus dem unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiet oder dem Ausland ausgewiesen werden und solche, denen gemäß den Braunschweiger Richtlinien Asylrecht zuerkannt worden ist.“

III. In Vollzug dieser Entschlie-ßung des Landtages wird in Abänderung meines Runderlasses vom 18. Januar 1949 betr. Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte (MBl. NW. 1949 S. 64) mit Wirkung vom 1. April 1949 bestimmt:

Nr. 1 Berechtigte.

1. Die verdrängten Versorgungsempfänger des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, denen auf Grund meines Runderlasses vom 18. Januar 1949 Vorschüsse in Höhe von 50 Prozent der ihnen zustehenden Versorgungsbezüge gezahlt werden können, erhalten Vorschüsse in voller Höhe der ihnen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zustehenden Versorgungsbezüge, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen vor dem 1. Januar 1949 genommen haben.

2. Das gleiche gilt, wenn die in Absatz 1 genannten Versorgungsempfänger nach dem 31. Dezember 1948 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen genommen haben, aber

- a) nach vorgelegtem Entlassungsschein aus Kriegsgefangenschaft kommen,
- b) nach vorgelegtem Flüchtlingsausweis „A“ oder „B“ unter der Voraussetzung, daß in diesem Ausweis keine Beschränkung gemäß § 1 Absatz C des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. 1948 S. 216) eingetragen ist, oder nach einer Bescheinigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen — I C (Landesflüchtlingsamt) —

aa) aus dem unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiet oder den an Rußland abgetretenen Gebieten oder aus dem Ausland einreisen,

bb) zum Zwecke der Familienzusammenführung im Sinne des Erlasses des Herrn Sozialministers vom 4. März 1948. — I C — 24 A 07 A Absatz B Ziffer 1 — (vgl. „Der Wegweiser“, Mitteilungsblatt für das Flüchtlingswesen, 2. Jahrg. Nr. 3) aus einem Land der West- oder Ostzone einreisen,

cc) auf Grund ihrer politischen Einstellung (Zugehörigkeit zu bestehenden Parteien) nachweislich in der Ostzone verfolgt wurden,

dd) ihren Wohnsitz nachweislich aus Gründen der persönlichen Sicherheit aufgeben mußten.

3. Die in Absatz 1 genannten Versorgungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 1948 aus einem Lande der Westzone ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 in das Land Nordrhein-Westfalen übersiedelt sind oder übersiedeln, erhalten Vorschüsse in halber Höhe der ihnen

zustehenden Versorgungsbezüge, jedoch monatlich mindestens 100 DM und höchstens 300 DM für Pensionäre oder 200 DM für Witwen, wenn sie im Herkunftsland vorschußberechtigt waren und wenn mit diesen Abmachungen der Gegenseitigkeit bestehen. Zur Zeit bestehen solche Abmachungen mit den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

4. Der Nachweis des Zeitpunktes der Begründung des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes im Lande Nordrhein-Westfalen ist in Ermangelung sonstiger Unterlagen durch den Personalausweis zu führen.

Nr. 2 Nachweis und Überprüfung der Berechtigung.

1. Die Versorgungsempfänger haben Grund und Höhe der ihnen zustehenden Versorgungsbezüge nachzuweisen.

2. Können keine schriftlichen Belege beigebracht werden, so dürfen Vorschüsse nur gewährt werden, wenn die letzte Dienststellung des Beamten und — soweit notwendig — auch seine Versorgungsberechtigung durch das schriftliche Zeugnis einer Person bestätigt werden, welche als Angehörige oder ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes laufend Bezüge aus einer Kasse in den Westzonen erhält.

3. Frühere Bewilligungen sind unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen und unter Umständen zu widerrufen. Gezahlte Beträge können in Ausgabe belassen werden.

Nr. 3 Neufestsetzung der nach Nr. 2 nachgewiesenen Versorgungsbezüge

1. Bei den nach Nr. 1 Absätzen 1—2 in voller Höhe Vorschußberechtigten sind die ihnen zustehenden und gemäß Nr. 2 nachgewiesenen Versorgungsbezüge in Abänderung entgegenstehender Bestimmungen nach den für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen einschließlich der Sparverordnungen neu zu berechnen.

2. Bei den Vorschußberechtigten der Bes. Gr. A 2 d oder aufwärts (oder der entsprechenden Bes. Gruppen anderer Besoldungsordnungen) wird nicht mehr als eine der nach dem 31. Januar 1933 erreichten Beförderungsgruppen berücksichtigt (unter der Voraussetzung, daß sie nachweislich nicht aus politischen Rücksichten erlangt ist).

Die Zwischengruppen A 2 c 1 (sogenannter „gehobener“ Reg.Rat) und A 1 b (Reg.Direktor) werden dabei nur wie die Bes. Gruppen A 2 c 2 (Reg.Rat) und A 2 b (ORR) gerechnet, also Beförderungen vom Reg.Rat zum „gehobenen“ Reg.Rat oder vom ORR zum Reg.Direktor nicht als Beförderung gezählt. Beförderungen unter Überspringen einzelner Bes. Gruppen gelten nur als Einzelbeförderungen.

3. Bei den gemäß Nr. 1 Abs. 3 und 4 nicht in voller Höhe Vorschußberechtigten ist in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 wie bisher der gemäß Nr. 2 nachgewiesene Versorgungsbezug zugrunde zu legen.

Nr. 4 Verfahren bei nicht nachgewiesener Höhe der den Berechtigten zustehenden Versorgungsbezüge

1. Können die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht gemäß Nr. 2 nachgewiesen werden, so sind der Berechnung des vollen und halben Vorschusses zugrunde zu legen

a) das Anfangsgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe des Beamten zuzüglich des zustehenden Wohnungsgeldzuschusses,

b) 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles (Altersgrenze, Dienstunfähigkeit, Zeitablauf) das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte; für jedes angefangene Jahr, um welches der Versorgungsfall nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres eingetreten ist, erhöht sich der Hundertsatz um je 1 v. H. bis höchstens 60 v. H.

2. Sind die nach Nr. 3 Abs. 2 sich ergebenden Vorschüsse niedriger als die nach Nr. 4 Abs. 1 errechneten, so sind die niedrigeren Bezüge zu zahlen.

Nr. 5 Abschlagszahlungen

An die nach den vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe vorschußberechtigten verdrängten Versorgungsempfänger können bis zu Neuberechnung ihrer Versorgungsbezüge gemäß Nr. 3 und Nr. 4 längstens bis zum 1. Dezember 1949, Abschlagszahlungen in voraussichtlicher Höhe der Vorschüsse gezahlt werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, an den Landesrechnungshof, Düsseldorf, Rather Str. 49/51.

— MBl. NW. 1949 S. 492.

C. Wirtschaftsministerium

1. Anordnung Kohle Nr. I/49 vom 14. 3. 1949
2. Abgrenzung der Lieferzuständigkeit des Kohlen- groß- und Kohleneinzelhandels
3. Überwachung des Lieferweges (Lieferwegaus- schüsse)
4. Widerrechtliche Verwendung von Deputatkohlen
5. Genehmigung zum Kohlenversand
6. Brennstoffversorgung der Bäckereien
7. Bewirtschaftung der Brennstoffe
8. Schriftverkehr und Meldewesen

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. II/C 3 49 v. 10. 5. 1949 — II/C 1 d

Zu Punkt 1 Anordnung Kohle Nr. I/49 vom 14. 3. 49.

Die Anordnung Kohle Nr. I/49 und die Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Kohle Nr. I/49 der Verwaltung für Wirtschaft vom 14. 3. 1949 sind im Mitteilungsblatt der VFW Nr. 6/49 vom 4. 4. 1949 veröffentlicht worden und mit dem 1. April 1949 in Kraft getreten.

Der § 17 (Wanderbrennstoffkarte) der Anordnung Kohle Nr. I/49 ist in dieser Veröffentlichung durch mehrere Druckfehler entstellt wiedergegeben. Die richtige Fassung muß wie folgt lauten:

„§ 17

Wanderbrennstoffkarte

1. Verbraucher mit wechselndem Wohnsitz und ähnliche vom Direktor bezeichnete Verbraucher erhalten, soweit sie im Besitz einer Wanderpersonalkarte sind und anderweitig keine Brennstoffe beziehen, auf Antrag eine Wanderbrennstoffkarte.

2. Die näheren Bestimmungen über die Wanderbrennstoffkarte trifft der Direktor.“

Ferner übersende ich Ihnen als Anlage meine Richtlinien zur Anordnung Kohle Nr. I/49 und zur Durchführungsanordnung Nr. 1 (MBl. NW. S. 496).

Zu Punkt 2 Abgrenzung der Lieferzuständigkeit des Kohlen- groß- und Kohleneinzelhandels.

Die Abgrenzung der Lieferzuständigkeit des Kohlen- groß- und Kohleneinzelhandels konnte in der Anordnung Kohle Nr. I/49 infolge Zurückstellung der Entscheidung über die vom Deutschen Kohlenverkauf, Essen, der Combined Coal Control Group vorgelegten Richtlinien noch nicht abschließend behandelt werden. Der § 4 der vorgenannten Anordnung besagt lediglich, daß neben den Wiederverkäufern von Brennstoffen in Ausnahmefällen auch Brennstoffherzeuger und Lieferer Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher beliefern dürfen.

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung aller Anträge von Kleinverbrauchern, die auf eine Belieferung durch den Kohlen Großhandel abzielen, ist zunächst nachstehende Regelung getroffen worden:

Die Belieferung der Kleinverbraucher durch Lieferer bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind an die Verwaltung für Wirtschaft, Abteilung Kohle, Außenstelle Essen, Essen-Bredene, Ruschenstr. 1, zu richten. Angebote und Lieferungen an Kleinverbraucher durch Lieferer sind vor Erteilung der Genehmigung unzulässig.

Einer Genehmigung der Belieferung eines Kleinverbrauchers durch einen Lieferer bedarf es nicht, wenn der Kleinverbraucher

- a) über einen eigenen Gleisanschluß oder eine eigene Kaianlage im örtlichen Zusammenhang mit der Verbrauchsstelle verfügt und die Brennstoffe auf diesem Wege bezieht, oder
- b) bisher regelmäßig von einem Lieferer beliefert worden ist.

In Zweifelsfällen ist der Genehmigungsantrag zu stellen.

Zu Punkt 3 Überwachung des Lieferweges (Lieferwegausschüsse)

Nach der Anordnung Nr. 3 zur Durchführung der Anordnung Kohle Nr. I/48 vom 30. Juni 1948 waren der Deutsche Kohlen-Verkauf, Essen, seine Zweigstellen, sowie die zuständigen regionalen Organisationen des Kohlenhandels mit der Überwachung der in der Anordnung Kohle Nr. I/48 für das britische Besatzungsgebiet getroffenen Lieferwegeregelung beauftragt. Formal werden nun diese Anordnungen durch die Anordnung Kohle Nr. I/49 vom 14. März 1949 außer Kraft gesetzt. Da aber die Aufhebung des gebundenen Absatzweges im britischen Besatzungsgebiet nicht möglich war, hält es die Verwaltung für Wirtschaft für tunlich, daß die in den einzelnen Ländern gebildeten Lieferwegausschüsse die ihnen seinerzeit übertragenen Aufgaben bis auf Widerruf weiterhin wahrnehmen. Ich weise hierbei jedoch ausdrücklich darauf hin, daß sich diese Lieferwegausschüsse nur mit Fragen befassen dürfen, die den Wechsel der Lieferer bzw. Vorlieferer durch meldepflichtige Verbraucher und Wiederverkäufer beinhalten.

Zu Punkt 4 Widerrechtliche Verwendung von Deputatbrennstoffen

Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß trotz der seitens des Industrieverbandes Bergbau, Hauptverwaltung Bochum, sowie seitens der Deutschen Kohlenbergbauleitung, Essen, im August 1948 ergangenen Weisungen (siehe hierzu Ziffer 3 meines Erlasses II/A 3 e Krü/Pl. vom 17. 9. 1948) Deputatbrennstoffe nach wie vor an Dritte abgegeben werden.

Nachdem nunmehr die Deutsche Kohlenbergbauleitung, Essen, im März und im April 1949 verschärfte Anweisungen an die Bergwerksgesellschaften und Zechen gegeben hat und in § 9 Absatz 6 der Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Kohle Nr. I/49 eindeutig angeordnet ist, daß Deputatbrennstoffe nur für den eigenen Bedarf des Deputatberechtigten gewährt, von diesem auch nur für den eigenen Bedarf verwendet und von Dritten nicht erworben werden dürfen, ist damit die einwandfreie gesetzmäßige Unterlage zur strafrechtlichen Verfolgung einer unrechtmäßigen Verwendung von Deputatbrennstoffen gegeben. Ich ersuche daher alle in Frage kommenden Stellen, insbesondere die Kreiswirtschaftsämter, dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei festgestellten Verstößen unnachsichtlich eine Strafverfolgung einzuleiten.

Zu Punkt 5 Genehmigung zum Kohleversand

Die in der Dringlichkeitsliste für die Güterbeförderung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (gültig ab 1. 8. 1948) hinsichtlich der Gestellung von Waggons für Kohletransporte vorgenommenen Einschränkungen sind in der neuen Dringlichkeitsliste (gültig ab 7. 3. 1949), die die alte Dringlichkeitsliste außer Kraft setzt, nicht mehr enthalten.

Die Bestimmungen meines Runderlasses B I Nr. 38/48 vom 1. Juni 1948 werden daher für ungültig erklärt.

Zu Punkt 6 Brennstoffversorgung der Bäckereien

Klagen über die ungenügende Brennstoffversorgung der Bäckereien seitens des Bäckerinnungsverbandes geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Kreiswirtschaftsämter die Brennstoffversorgung der Bäckereien aus den ihnen für die kleine Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Mengen vordringlich vorzunehmen haben.

Über die bekannten Schlüsselsätze (im Durchschnitt 40 kg Braunkohlenbriketts je 100 kg verbackener Mehlmenge) hinausgehende Forderungen der Bäckereien sind dagegen abzulehnen, da diese Schlüsselsätze von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Innungsverbänden für die gesamte Bizone festgesetzt sind und als ausreichend erachtet werden müssen.

Zu Punkt 7 Bewirtschaftung der Brennstoffe

Die Ausführungen des Herrn Oberdirektors Dr. Pünder in seiner Rede bei der Eröffnung der Kölner Frühjahrsmesse hinsichtlich der Aufhebung der Brennstoffbewirtschaftung, sind sowohl in Kreisen der Verbraucherschaft als auch des Kohlenhandels teilweise falsch aufgefaßt worden und haben zu irrigen Schlußfolgerungen geführt. Während Herr Oberdirektor Dr. Pünder in dieser Rede lediglich seiner Hoffnung Ausdruck gegeben hat, daß die Brennstoffbewirtschaftung zum Herbst d. J. aufgehoben

werden könne, wenn eine tägliche Förderleistung von 360 000 t erreicht sei, ist hieraus von der Bevölkerung geschlossen worden, daß die laufende Abnahme der bereits in den Sommermonaten aufgerufenen Brennstoffe nicht erforderlich sei, da im Herbst genügend Brennstoffe frei zur Verfügung stehen würden. Diese irrige Auffassung würde jedoch zwangsläufig dazu führen, daß die während der Sommermonate nicht abgenommenen Brennstoffe für die Versorgung der Bevölkerung im Winter fehlen. Es ist daher Pflicht der Kreiswirtschaftsämter, die von ihnen betreute Verbraucherschaft über die Folgen eines derartigen Verhaltens aufzuklären und zur laufenden Abnahme der aufgerufenen und zugeteilten Brennstoffmengen, die tatsächlich nur einen Bruchteil des Mindestbedarfes darstellen, anzuhalten.

Im übrigen wird es zweckmäßig sein, wenn die Kreiswirtschaftsämter bereits zu Beginn des Kohlenwirtschaftsjahres verstärkte Aufrufe vornehmen, so daß zumindest der zahlungskräftige Teil der Bevölkerung veranlaßt wird, schon jetzt den größeren Teil des zustehenden Gesamtjahresanspruches zu beziehen. Hierdurch würde auch bei dem Kohlenhandel eine zur Zeit aus finanziellen Gründen nicht zumutbare längere Lagerhaltung vermieden werden.

Zu Punkt 8 Schriftverkehr und Meldewesen

Hinsichtlich des Schriftverkehrs und Meldewesens der Kreiswirtschaftsämter (Kohlenstellen) gelten auch weiterhin die Bestimmungen meiner Runderlasse Nr. B I 27/48 vom 26. April 1948 und II A 3 e Blm/Lie. vom 6. November 1948. An Stelle der in diesen Erlassen angeführten Bezirkswirtschaftsämter sind die Regierungspräsidenten, Abteilung Wirtschaft, zu setzen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. Wirtschaft.

An die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen, Wirtschaftsamt/Kohlenstelle.

Richtlinien

zur Anordnung Kohle Nr. I/49 und zur Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Kohle Nr. I/49 vom 14. März 1949.

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Anordnung Kohle Nr. I/49 (Mittelungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Teil I 1949 Seite 16) werden nachstehende Durchführungsrichtlinien erlassen:

I. Zur Anordnung Kohle Nr. I/49

1. Zu § 7 (2):

Der Wechsel des Wiederverkäufers während des laufenden Kohlewirtschaftsjahres ist in folgenden Fällen zu genehmigen:

- a) bei Wohnungswechsel des Verbrauchers,
- b) bei Schließung oder Sperrung des Geschäftes des Wiederverkäufers.

2. Zu § 16 (2):

1. Die Brennstoffkarten werden durch das für den Wohnsitz des Hausbrandverbrauchers zuständige Kreiswirtschaftsamt oder der von dieser Dienststelle beauftragten örtlichen Wirtschaftsbehörde ausgegeben.
2. Die Abgabe von Hausbrandbrennstoffen auf Brennstoffkartenabschnitte durch die Wiederverkäufer darf nur nach vorherigem Aufruf durch das zuständige Kreiswirtschaftsamt erfolgen. Die Kreiswirtschaftsämter bestimmen, in welcher Weise die Wiederverkäufer die Brennstoffkartenabschnitte mit ihnen abzurechnen haben.

3. Zu § 18 (2):

1. Unter der Voraussetzung, daß eine ausreichende Kontrolle durch das Kreiswirtschaftsamt gewährleistet ist, kann auf die Eintragung der jeweiligen Abgabe von Brennstoffen nach Art und Menge in die Kundenlisten für Hausbrandverbraucher verzichtet werden.
2. In die Kundenlisten für Kleinverbraucher ist die jeweilige Abgabe von Brennstoffen nach Art und Menge durch die Wiederverkäufer einzutragen. Die Eintragungen sind durch die Kreiswirtschaftsämter zu überprüfen.

4. Zu § 19:

1. Die jeweiligen Bezugsmengen für die Hausbrandverbraucher werden durch die Aufrufe der Kreiswirtschaftsämter bestimmt. Hierbei sind die Aufrufe entsprechend dem Familienstand sowie dem Bezug von Kochgas oder Kochstrom zu staffeln.

2. Als Bezugsmenge für die Kleinverbraucher dürfen im Höchstfalle die im Kohlewirtschaftsjahr 1948/49 bezogenen Brennstoffmengen in die Kundenlisten eingetragen werden.

Der Vornhundertersatz der Auslieferung wird durch das Kreiswirtschaftsamt nach Anhörung der zuständigen Organisation des Kohlenhandels jeweils nach Bekanntwerden der tatsächlichen Quartalszuteilung bestimmt.

5. Zu § 22 (1):

Die Kreiswirtschaftsämter erlassen die erforderlichen Anordnungen an die Wiederverkäufer über die den Kreiswirtschaftsämtern zu erstattenden Meldungen über den Stand der Hausbrandversorgung und der Versorgung der Kleinverbraucher.

6. Zu § 22 (2):

Die Kreiswirtschaftsämter melden an meine Dienststelle nach den Bestimmungen meiner Runderlasse II/A 3 e Blm/Lie. vom 6. 11. 1948 und Nr. II/A 3 e Blm/La. vom 10. 12. 1948.

7. Zu § 22 (4):

1. Die Wiederverkäufer von Generatorbrennstoffen haben monatlich Zufuhr, Abgabe und Bestand an die „Arbeitsgemeinschaft Festkraftstoffe“, Mülheim (Ruhr), Ruhrstr. 14, zu melden.

2. Die Arbeitsgemeinschaft Festkraftstoffe, Mülheim, meldet monatlich die für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengefaßten Angaben über Zufuhr, Abgabe und Bestand der Generatorbrennstoffe an meine Dienststelle.

II. Zur Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Kohle Nr. I/49

1. Zu § 2:

Die Kreiswirtschaftsämter können Kohlebrennstoffe für Hausbrandzwecke abweichend von dem Umrechnungsschlüssel im Verhältnis 1:1 zuteilen und aufrufen.

2. Zu § 7 (2):

1. Wenn mehrere Haushaltungen gemeinschaftlich wirtschaften, sind diese Haushaltungen zusammenzufassen; für sie ist nur eine Brennstoffkarte auszustellen.

2. Die Feststellungspflicht obliegt dem Kreiswirtschaftsamt.

3. Zu § 7 (3):

1. Einzelpersonen, für die eine besondere Haushaltungskarte angelegt ist, sind als „Sonstige Haushaltsangehörige“ einer Haushaltung im Sinne des § 7 (1) zu behandeln, wenn festgestellt wird, daß sie gemeinschaftlich mit einer Haushaltung wirtschaften.

2. Die Feststellungspflicht obliegt dem Kreiswirtschaftsamt.

4. Zu § 8 (3):

Siehe Abschnitt I Ziffer 2 (zu § 16 (2) der Anordnung Kohle Nr. I/49).

III. Diese Richtlinien treten mit der Anordnung Kohle I/49, spätestens aber am 31. März 1950 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1949.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Potthoff.

— MBl. NW. 1949 S. 494.

D. Verkehrsministerium

Ordnung, Überwachung und statistische Erfassung des Güter- und Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 18. 5. 1949 —
Az. IV A 2 II A 3—2/251 a

I.

Allgemeines

Schon seit längerer Zeit wird ein gesetzwidriges Verhalten vieler am Güterfernverkehr beteiligter Unternehmer und Werkbetriebe, insbesondere durch Ausführung von Fernbeförderungen ohne Genehmigung, ohne Fahrtenbuch, durch Nichtmitführung oder mangelhafte Ausfüllung der Frachtbriefe, durch Tarifunterbietungen usw. festgestellt.

Diese und weitere Zuwiderhandlungen gegen grundlegende Bestimmungen des Güterfernverkehrsrechts (Ge-

setz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzblatt I, S. 788 —, Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 — Reichsgesetzblatt I, S. 2410 —, Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16. Dezember 1939 — Reichsgesetzblatt I, S. 2436 —, Kraftverkehrsordnung vom 30. März 1936 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 66 vom 28. Juni 1935 —) lassen erkennen, daß viele zur Zeit im Güterfernverkehr tätige Unternehmer und Werkbetriebe die einfachsten gesetzlichen Vorschriften nicht kennen oder zumindest nicht beachten. Solche Kraftfahrzeughalter können nicht als zuverlässig im Sinne des § 7 des GFG angesehen werden.

Die Straßenverkehrsdienststellen haben bei der Erteilung von Einzel- und befristeten Genehmigungen vermutlich auch nicht in allen Fällen hinreichend geprüft, ob der Kraftfahrzeughalter dafür bürgt, daß er die einschlägigen Bestimmungen beachtet und die behördlich festgesetzten Beförderungstarife einhält.

Diese Feststellungen verlangen sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse aller verantwortungsbewußter Unternehmer gebieterisch die Wiederherstellung der Ordnung im Güterfernverkehr.

II.

Genehmigungsverfahren

Güterfernverkehr darf im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur betrieben werden, wenn eine Genehmigung dazu erteilt ist. Solche Genehmigungen werden erteilt:

a) Einzelgenehmigungen für eine Einzelfahrt durch die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter,

b) befristete Genehmigungen bis zu 3 Monaten durch die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate.

Für die Erteilung von Einzelgenehmigungen im bisherigen Umfang kann ein verkehrswirtschaftliches Bedürfnis im gewerblichen Güterfernverkehr nicht mehr anerkannt werden, nachdem die nicht genügende Auslastung der Fahrzeuge und die Zahl der Leerfahrten infolge nicht vorhandenen Ladegutes ein unerträgliches Ausmaß angenommen hat. Von einem seiner Verantwortung gegenüber der Gesamtwirtschaft bewußten Unternehmer des Güterfernverkehrs muß erwartet werden, daß er schon im eigenen Interesse für die erforderliche Auslastung der Kraftfahrzeuge und nach Möglichkeit bereits vor Antritt der Fahrt für eine Rückladung sorgt. Besonders zu beanstanden ist die Ausführung von Fernfahrten mit Kraftfahrzeugen, die wegen ihrer geringen Tragfähigkeit die Wirtschaftlichkeit des Fernverkehrs von vornherein ausschließen, volkswirtschaftlich eine Treibstoffvergeudung bedeuten und für die Gesamtheit der Kraftfahrzeughalter weitere Treibstoffkürzungen zur Folge haben können.

Ebensowenig kann die Erteilung einer Einzelgenehmigung für kleinere Fahrzeuge damit gerechtfertigt werden, daß ein bestimmtes Gut der besonderen Eilbedürftigkeit wegen unter Einschaltung einer Leerfahrt herangeholt werden muß oder die geringe Gewichtsmenge des betreffenden Gutes nur den Einsatz eines kleineren Kraftfahrzeuges zuläßt. Bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen werden derartige dringende Beförderungen fast überhaupt nicht oder nur in ganz wenigen Ausnahmefällen notwendig sein. Es muß erreicht werden, in Zukunft Güter von geringer Gewichtsmenge im Kraftwagen-Sammelladungsverkehr zu befördern.

Bei Beobachtung dieser Grundsätze wird auch die Erteilung von Einzelgenehmigungen für den Werkfernverkehr nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen notwendig sein.

Für die künftige Erteilung von Genehmigungen für den Güterfernverkehr ist also davon auszugehen, daß die befristete Genehmigung den Regelfall und die Einzelgenehmigung den Ausnahmefall bilden soll.

Anträge auf Erteilung einer befristeten Genehmigung sind nur noch auf Grund eines besonderen Antragsformulars zu bearbeiten. Diese Antragsformulare gehen den Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — zu. Anträge sind mit der Stellungnahme der im Antragsformular vorgesehenen Stellen bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen SVA einzureichen und den Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — zur Entscheidung vorzulegen. Diese sollen befristete Genehmigungen auf die Dauer von drei Monaten nur an zuverlässige Unternehmen (Unternehmer und Werkbetriebe)

1949 S. 497
aufgeh.
1956 S. 2272 Nr. 190

1949 S. 497
berichtigt durch
1949 S. 820

erteilen. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller gemäß Verordnung über die Anfechtung von Verwaltungsakten vom 9. Februar 1949 (GV. NW. Nr. 9 vom 27. April 1949 S. 61) das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats zu. Die Beschwerde ist beim Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernat — einzureichen und mir zur Entscheidung vorzulegen. Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen.

Den Inhabern befristeter Genehmigungen ist dieses Antragsformular mit tunlichster Beschleunigung zu übersenden mit dem Anheimgeben, einen entsprechenden Antrag zu stellen, damit vor Ablauf der zur Zeit noch gültigen befristeten Genehmigungen eine Entscheidung über die weitere Zulassung der betreffenden Kraftfahrzeughalter getroffen werden kann. Den Unternehmern, denen eine befristete Genehmigung erteilt wird, soll damit Gelegenheit gegeben werden, zu beweisen, daß sie alle die für die Ausführung von Fernbeförderungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der tarifarischen Vorschriften beachten, wobei gleichzeitig Unterlagen gewonnen werden für die spätere Erteilung von endgültigen Genehmigungen für den Güterfernverkehr.

Die Durchschriften der erteilten Einzel- und befristeten Genehmigungen sind nach wie vor an die

Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr,
Düsseldorf, Kruppstraße 110

bzw. deren Nebenstellen

Münster, Hindenburgplatz 87,
Köln — jetzt — Schönhauser Str. 40
(gegenüber Autohof)

wöchentlich abzusenden.

III.

Fahrtnachweisbuch

Nach den geltenden Bestimmungen haben die am Güterfernverkehr beteiligten Kraftfahrzeughalter (Unternehmer und Werkbetriebe) auf allen Fahrten außer der Genehmigung ein Fahrtnachweisbuch mitzuführen.

Ab 1. Juli 1949 ist nur das einheitliche Fahrtnachweisbuch sowohl von Mitgliedern der Genossenschaft als auch von Nichtmitgliedern und Werkbetrieben zu verwenden.

Das bisher von der Straßenverkehrs-Genossenschaft ausgegebene Fahrtenbuch kann bis zum 30. Juni 1949 aufgebraucht werden.

Die Fahrtnachweisbücher werden in Kürze geliefert und sind seitens der Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — bzw. SVÄ zwecks Abgabe an die am Güterfernverkehr Beteiligten gegen Zahlung von 2 DM je Fahrtnachweisbuch zur Verfügung zu halten. Die ausgehenden Dienststellen

a) bei Einzelgenehmigungen die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter — (nur in Ausnahmefällen gemäß II.),

b) bei befristeten Genehmigungen die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —

haben das Fahrtnachweisbuch für das im Güterfernverkehr einzusetzende Fahrzeug auszufertigen und Durchschrift dieser Ausfertigung der Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr bzw. deren Nebenstellen umgehend zuzuleiten.

In das Fahrtnachweisbuch sind sowohl im gewerblichen Güterfernverkehr als auch im Werkfernverkehr alle Fahrten, auch Nah- und Leerfahrten, vor Antritt der Fahrt in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Ebenso sind in die für jeden Tag vorgesehenen Spalten nach Liegetage und Reparaturzeiten einzutragen, so daß das Fahrtnachweisbuch einen lückenlosen Nachweis über den Einsatz der betreffenden Kraftfahrzeuge erbringt.

Die Erstschriften der Abschnitte der Fahrtnachweisbücher sind zweimal monatlich, und zwar bis zum 20. eines jeden Monats für die erste Monatshälfte und bis zum 5. eines jeden Monats für die zweite Hälfte des Vormonats seitens der Kraftfahrzeughalter an die vorgenannte Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr bzw. deren Nebenstellen oder die Straßenverkehrs-Genossenschaft bzw. deren Nebenstelle abzusenden. Die ersten Durchschriften der Abschnitte sind für innerbetriebliche Zwecke des Kraftfahrzeughalters bestimmt; die zweiten Durchschriften verbleiben im Fahrtnachweisbuch.

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß die Kraftfahrzeughalter die Fahrtnachweisbücher bei der Treibstoffabholung vorlegen. Die SVÄ haben sich mit den mit der Treibstoffabgabe beauftragten Dienststellen diesbezüglich in Verbindung zu setzen, damit eine sorgfältige Prüfung der Fahrtnachweisbücher vorgenommen wird.

IV.

Frachtbriefe

Im gewerblichen Güterfernverkehr wie auch im unechten Werkfernverkehr muß jede Sendung von einem Frachtbrief begleitet sein (§ 10 Kraftverkehrsordnung). Der Frachtbrief ist die privatrechtliche Urkunde über den Abschluß des Frachtvertrages zwischen dem Absender des Gutes und dem Unternehmer bzw. dem Werkbetrieb, soweit unechter Werkfernverkehr betrieben wird. Über die Ausfüllung und den notwendigen Inhalt der Frachtbriefe enthält § 11 Kraftverkehrsordnung die erforderlichen Bestimmungen.

Der Frachtbrief muß mit drei Durchschriften ausgefertigt werden und vom Absender des Gutes unterschrieben sein. Die Erstschrift begleitet das Gut und ist, nachdem der Empfänger des Gutes den ordnungsgemäßen Empfang durch Unterschrift bestätigt hat, mit den dazugehörigen Abschnitten des Fahrtnachweisbuches innerhalb der bereits genannten Fristen, d. h. bis zum 20. und 5. eines jeden Monats, ebenfalls an die Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr bzw. deren Nebenstellen oder die Straßenverkehrs-Genossenschaft bzw. deren Nebenstelle seitens der Frachtführer abzusenden. Die erste Durchschrift behält der Absender, die zweite Durchschrift erhält der Empfänger und die dritte Durchschrift ist für den Unternehmer bestimmt.

Nur auf Grund der ordnungsgemäß geführten Frachtbriefe in Verbindung mit den genauen Eintragungen in das Fahrtnachweisbuch ist eine Überwachung des Güterfernverkehrs, eine Tarifkontrolle, die Sicherung der steuerlichen Verpflichtung, die Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und die statistische Erfassung der Verkehrsleistungen möglich.

Mit der Einführung dieses Verfahrens entfällt die bisherige Ausfüllung und monatliche Einsendung der Beförderungsnachweise.

Die Verkehrstreibenden werden durch einen besonderen Aushang auf die mit diesem Erlaß getroffene Regelung hingewiesen.

Die erforderlichen Druckstücke gehen den Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — und den Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter — gesondert zu.

V.

Straßenverkehrskontrolle

Die Durchführung dieser Anordnung allein wird das angestrebte Ziel, die Wiederherstellung der Ordnung im Güterfernverkehr, nicht erreichen, wenn nicht gleichzeitig eine verstärkte polizeiliche Überwachung des Straßen-güterverkehrs stattfindet.

Wegen der Durchführung der Überwachung werden vom Herrn Innenminister im Benehmen mit mir nähere Weisungen an die Polizeibehörden ergehen.

Es ist beabsichtigt, zur Durchführung der Kontrollen den Polizeibeamten besondere Kontrollformulare in Buchform zu übergeben. Die Kontrollberichte werden mit zwei Durchschriften ausgefertigt werden. Die Erst- und Zweitschrift werden seitens der Polizeibehörden den Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — zugeleitet. Die Erstschriften sind seitens der Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — wöchentlich gesammelt an die Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr bzw. deren Nebenstellen abzusenden, welche diese nur bezüglich der Statistik und der Abrechnung der Beförderungen auswertet. Die erste Durchschrift dient den Verkehrsdezernaten der Regierungspräsidenten zur Ahndung der festgestellten Verstöße.

Die Unordnung im Güterfernverkehr läßt es geboten erscheinen, jeden Verstoß gegen die gesetzlichen Ordnungsvorschriften unnachsichtlich zu ahnden. Unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung dürfte als wirksamstes Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung im gegenwärtigen Zeitpunkt entweder die sofortige Zurücknahme der befristeten Genehmigung oder der zeitweilige Ausschuß des Kraftfahrzeughalters vom Güterfernverkehr anzusehen sein. Eine solche Verfügung der Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — ist zu begründen und den Betroffenen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen oder auszuhändigen. Gegen diese Entscheidung ist gemäß der Verordnung über die Anfechtung von Verwaltungsakten vom 9. Februar 1949 (GV. NW. Nr. 9 vom 27. April 1949, S. 61) in Verbindung mit § 45

der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (Verordnungsblatt für die brit. Zone Nr. 41 vom 13. Sept. 1948, S. 263) die schriftliche Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde ist mir zur Entscheidung vorzulegen. Regelmäßig wird es auch im öffentlichen Interesse liegen, wenn die Vollziehung der getroffenen Maßnahmen gemäß § 51 Abs. 1, Satz 2 der vorgenannten Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung angeordnet wird. Sofern sich aus den Kontrollberichten ergibt, daß der kontrollierte Kraftfahrzeughalter in einem anderen Lande des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beheimatet ist, so sind beide Ausfertigungen der Kontrollberichte an die Landesstelle bzw. deren Nebenstellen zwecks Weiterleitung an die zuständigen Dienststellen zu übersenden.

VI.

Statistische Erfassung

Vergleichende Berechnungen haben die Vermutung ergeben, daß in Nordrhein-Westfalen nur etwa 50 v. H. der tatsächlich im Güterfernverkehr mit Kfz. beförderten Mengen statistisch erfaßt werden — bei Kohle sogar nur etwa 15 v. H. —. Ich befinde mich in Übereinstimmung mit der allgemeinen Anschauung — auch aus Kreisen der Verkehrstreibenden selbst —, daß ohne eine zuverlässige Statistik der Leistungen jegliche Planung und jeder Versuch, zu einer alle befriedigenden Neuordnung zu kommen, nur unzureichend gelingen können. Ohne eine zuverlässige Statistik werden die Mil.-Regierungen sich auch nicht von der Notwendigkeit einer erhöhten Kraftstoffzufuhr aus dem Ausland überzeugen lassen. Es liegt also in erster Linie an den Verkehrstreibenden selbst, diese Voraussetzungen zu schaffen und zukünftig mehr als bisher zur Erstellung einer zuverlässigen Statistik beizutragen.

Dazu ist erforderlich, daß alle Spalten der Frachtbriele und der Fahrtnachweisbücher genau ausgefüllt werden. Zweitens bedarf es der lückenlosen Einreichung der für die Erstellung der Statistik vorgeschriebenen Erhebungsunterlagen. Bis einschließlich 30. Juni 1949 verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, ab 1. Juli 1949 tritt das in diesem Erlaß bekanntgegebene neue Verfahren in Kraft.

Die Prüfungen der Fahrtnachweisbücher bei der Kraftstoffabholung und bei Straßenverkehrskontrollen sowie ihr Vergleich mit den Frachtbriele bzw. mit den Kontrollberichten der Straßenverkehrskontrollen, ferner die vergleichende Auswertung der erteilten Einzel- und Dauerfahrtgenehmigungen, werden dazu beitragen, den zuverlässigen und den unzuverlässigen Verkehrstreibenden zu erkennen und schon im Laufe weniger Monate zu einer wesentlichen Verbesserung der statistischen Erfassung führen.

Der Erfolg hängt ebenso sehr von der willigen und einsichtigen Mitarbeit der Verkehrstreibenden, als auch von der Sorgfalt ab, mit der die mit der Kraftstoffausgabe beauftragten Dienststellen und die Straßenverkehrskontrollorgane ihre Prüfungen durchführen. Gemäß Abschnitt III und IV dieses Erlasses senden die gewerblichen Güterfernverkehrsunternehmen die Erstschriften der Frachtbriele und der Fahrtnachweisbuch-Abschnitte, die Werkfernverkehrsunternehmen ihre Fahrtnachweisbuch-Abschnitte zu den angegebenen Terminen unmittelbar an die Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr bzw. deren Nebenstellen oder die Straßenverkehrs-Genossenschaft bzw. deren Nebenstelle ein. Die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — übermitteln wöchentlich die Erstschriften der Kontrollberichte nur an die Landesstelle für Abrechnung im Güterfernverkehr bzw. deren Nebenstellen.

Der Empfehlung der VfV, zur Gewährleistung einer vollständigen und objektiven Statistik, die sowohl Mitglieder der Abrechnungsgenossenschaften als auch Nichtmitglieder und den Werkverkehr erfassen muß, mit der Schlüsselung amtliche Stellen zu beauftragen (s. Verkehrsblatt Nr. 9/49 Ziffer VII), wird durch die Sammlung, Prüfung und Schlüsselung des Materials bei der Landesstelle weitgehend Rechnung getragen. Die statistische Auswertung der Straßenkontrollberichte ermöglicht zugleich die Bildung eines Fehlerkoeffizienten als Maßstab für den Grad der Zuverlässigkeit der an Hand der eingereichten Unterlagen erstellten Statistik.

An die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate).
An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (Straßenverkehrsämter).
— MBl. NW. 1949 S. 494.

Kraftdroschken und Mietwagen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 18. 5. 1949 — IV A 3/a

I. Der Fahrer einer Kraftdroschke muß nach § 9 BO-Kraft neben dem Führerschein einen besonderen Ausweis über seine Berechtigung, als Fahrer einer Kraftdroschke tätig zu sein, besitzen. Außerdem muß im Verkehr jederzeit nachgeprüft werden können, ob dem Unternehmer die Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit einer Kraftdroschke auf Grund des P. Bef. G. von der zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt worden ist. Dieser Nachweis kann nicht durch die auf Grund des P. Bef. G. erteilte Genehmigungsurkunde geführt werden, weil diese Urkunde sich wegen der Beschaffenheit des Papieres nicht zum ständigen Mitführen durch den Fahrer eignet. Entsprechend der bewährten Regelung in der Vorkriegszeit ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Verbands für das Verkehrsgewerbe, Fachgruppe Kraftdroschken und Mietwagen an, daß in Zukunft jeder Droschkenfahrer die in der Anlage als Muster beigefügte Bescheinigung bei sich führen muß und bei Verkehrskontrollen jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen hat. Die Bescheinigungen werden von den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — SVA — ausgestellt und sind von den einzelnen SVA bei meinem Ministerium, Abteilung IV, Referat 3a, z. Hd. von Herrn Dietz, zum Preise von 0,20 DM pro Stück anzufordern. Der Betrag ist bei der Landeshauptkasse Düsseldorf, Buchhaltung 7, unter der Bezeichnung „Erstattung von Druckkosten für Kraftdroschken- und Mietwagenbescheinigungen“ unter Angabe dieses Erlasses einzuzahlen.

Auf jeder einzelnen Bescheinigung ist von dem SVA unter Beifügung des Dienstsiegels jeweils zu bescheinigen, bis zu welchem Zeitpunkt die dem Unternehmer erteilte Genehmigung auf Grund des P. Bef. G. gültig ist.

II. Nach § 69 BO-Kraft müssen Kraftdroschken mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) ausgerüstet sein. Nachdem nunmehr Taxameteruhren sowohl käuflich als auch mietweise wieder erhältlich sind durch die Firma Kienle-Villingen, Vertreter Rheinapp, Düsseldorf, Industriestraße 24, Fernsprecher Düsseldorf 1 32 24, ist die Ausrüstung aller Droschken mit Taxameteruhren bis zum 30. September 1949 unter Zugrundelegung des von dem Herrn Wirtschaftsminister — Preisbildungsstelle — am 9. Mai 1949 genehmigten Kraftdroschkentarifes durchzuführen. Bei Fahrzeugen, die als Kraftdroschke und Mietwagen zugelassen sind, kann das SVA als Genehmigungsbehörde die Verwendung eines geeichten Wegstreckenmessers zulassen, falls das Fahrzeug überwiegend als Mietwagen Verwendung findet.

III. Mietwagen-Pkw's müssen zur Berechnung des Fahrpreises mit einem Wegstreckenmesser versehen sein. Nach § 9 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) muß der Wegstreckenmesser geeicht sein. Die SVA haben die Ausrüstung der Mietwagen-Pkw. mit geeichten Wegstreckenmessern bis 30. September 1949 zu überwachen.

Bezug: RdErl. Nr. 55/48 der SVD Düsseldorf.

An die Straßenverkehrsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:
dem Herrn Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — des Landes Nordrhein-Westfalen,
dem Verband für das Verkehrsgewerbe, Fachgruppe Kraftdroschken und Mietwagen, Düsseldorf-Lohausen, Niederrheinstraße 92.

Anlage

Bescheinigung

Der Unternehmer in
Straße Nr. hat auf Grund des Gesetzes
über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 die
Genehmigung,

im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

mit dem Pkw.
als Kraftdroschke/als Mietwagen

Personen zu befördern.

..... den 194...

Verwaltungsgebühr: 1,— DM

— MBl. NW. 1949 S. 502.

Verkehrsunfälle durch Auffahren auf unbeleuchtete Verkehrsinseln

RdErl. d. Verkehrsministers v. 18. 5. 1949 — 841 — 10

In letzter Zeit ist es durch Auffahren von Kraftfahrzeugen auf unbeleuchtete Verkehrs- und Haltestellen-Inseln zu Verkehrsunfällen gekommen. In den meisten Fällen wird zwar die allgemeine Straßenbeleuchtung zur Kenntlichmachung der Inseln bei Dunkelheit ausreichen. Wo dies indessen noch nicht der Fall ist, muß entweder die Straßenbeleuchtung verbessert, oder aber für eine Beleuchtung der Inseln durch besondere Einrichtungen Sorge getragen werden.

Ich ersuche die Straßenverkehrsämter, alle Verkehrs- und Haltestellen-Inseln auf ihre Sichtverhältnisse bei Dunkelheit zu überprüfen und zur Behebung etwaiger Mängel auf die Gemeindebehörden einzuwirken.

An die Herren Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter —.

— MBl. NW. 1949 S. 503.

Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 19. 5. 1949 — IV A 3a

1. Die Verkehrsminister des Vereinigten Wirtschaftsgebietes haben auf ihrer 15. Tagung am 13. Mai 1949 vereinbart, zur Förderung des Fremdenverkehrs und im Interesse des notleidenden Kom-Gewerbes den Unternehmern von Gelegenheitsverkehr mit Kom's künftig Genehmigungen für nach Zweck und Streckenführung festzulegende Fahrten im Umkreis von 150 km vom Betriebsitz des Unternehmers aus gerechnet, grundsätzlich zu erteilen.

2. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind allgemeine Genehmigungen zum Gelegenheitsverkehr mit Kom. auf Grund des P. Bef. G. bisher mit Rücksicht auf die Treibstofflage nicht erteilt worden. Soweit Genehmigungen für Gelegenheitsverkehr bisher von der SVD und den Regierungspräsidenten ausgestellt worden sind, handelt es sich um Genehmigungen in den in II Ziff. 2 meines RdErl. vom 21. Januar 1949 (MBl. NW. S. 133) angegebenen Fällen. Diese Genehmigungen berechtigen nur zu einem hinsichtlich Streckenführung und Personenkreis beschränkten Gelegenheitsverkehr. Sie können also keine Rechtsgrundlage für den nach der Vereinbarung der Verkehrsminister künftig zulässigen allgemeinen Gelegenheitsverkehr bilden. Ebenso wenig berechtigten etwa noch vorhandene ruhende Genehmigungen zum Gelegenheitsverkehr mit Kom. als Ausflugswagen, Überland- oder Mietwagen im Sinne der Ziff. II des RdErl. des früheren Reichsverkehrsministers vom 15. Januar 1944 zur Ausübung des Gelegenheitsverkehrs. Diese Genehmigungen haben zwar auch bei Zeitablauf ihre rechtliche Gültigkeit behalten, bisher sind aber keine Bestimmungen über ihre Erneuerung ergangen. Da sich die Verkehrsverhältnisse seit Erteilung dieser Genehmigungen wesentlich geändert haben, halte ich es nicht für zweckmäßig, für die Erneuerung dieser Genehmigungen von der durch Ziff. I des RdErl. vom 15. Januar 1944 gegebenen Möglichkeit ihrer Verlängerung bis auf weiteres ohne Durchführung des Anhörungsverfahrens Gebrauch zu machen. Unternehmern mit ruhenden Genehmigungen, die schon jetzt vor dem Erlaß von Bestimmungen über die Erneuerung dieser Genehmigungen den Gelegenheitsverkehr mit Kom. wieder betreiben wollen, kann von dem zuständigen Regierungspräsidenten auf Antrag nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 9 Ziff. 5 DurchfV. zum P. Bef. G. eine Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kom. im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erteilt werden. Nach Erteilung dieser Genehmigung kann eine Ausnahmegenehmigung auf Grund der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung ausgestellt werden, und zwar entweder für eine Einzelfahrt oder eine Dauerausnahmegenehmigung für Fahrten, die sich mit gleichbleibender Streckenführung wiederholen. Das gleiche Verfahren muß für die Unternehmer zur Anwendung kommen, die eine Genehmigung für einen beschränkten Gelegenheitsver-

kehr besitzen und daneben einen allgemeinen Gelegenheitsverkehr betreiben wollen.

3. Da die Erteilung von Genehmigungen zum allgemeinen Gelegenheitsverkehr mit Kom. wegen der Durchführung des Anhörungsverfahrens und bei der großen Anzahl der zu erwartenden Anträge erst nach einiger Zeit möglich ist, bin ich damit einverstanden, daß bis zum 30. September 1949 Ausnahmegenehmigungen auf Grund der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung auch ohne Vorliegen einer Genehmigung zum allgemeinen Gelegenheitsverkehr wie bisher erteilt werden. Darüber hinaus können in Abänderung der Ziff. II 3 Abs. 2 S. 1 meines Runderlasses vom 2. Februar 1949 — IV (MBl. NW. S. 141) — Dauerausnahmegenehmigungen mit einer Laufzeit bis längstens 30. September 1949 für sich wiederholende Fahrten mit gleichbleibender Streckenführung ausgestellt werden. Für die Erteilung von Einzelausnahmegenehmigungen, die auf Grund dieses Erlasses ausgestellt werden können, sind zuständig:

die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise (SVA), für die Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen: die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate).

Im übrigen bleibt es bei der Zuständigkeitsregelung des RdErl. vom 2. Februar 1949, d. h. die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise (SVA) bleiben zuständig für Einzelausnahmegenehmigungen nach III Abs. 1 b der Ausführungsbestimmungen für Fahrten zu Berufszwecken über 150 km hinaus und die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate) für Einzelausnahmegenehmigungen nach II Abs. 3 und III Abs. 1 b) in Verbindung mit II Abs. 3 für Fahrten über 150 km hinaus.

4. Soweit die Regierungspräsidenten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen zum allgemeinen Gelegenheitsverkehr stattzugeben beabsichtigen, erteile ich hierdurch allgemein meine nach Ziff. II Abs. 2 meines RdErl. vom 21. Januar 1949 (MBl. NW. S. 133) notwendige Zustimmung.

5. Bahn und Post sind nach dem P.Bef.G. berechtigt, Gelegenheitsverkehr mit Fahrzeugen des Linienverkehrs ohne Genehmigung auszuführen. Nach der Vereinbarung über den Omnibusverkehr der Post und der Deutschen Reichsbahn darf der Gelegenheitsverkehr jedoch nur mit meinem Einvernehmen betrieben werden.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Düsseldorf, Köln, Aachen, Detmold, Arnsberg und Münster,
an die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren — Straßenverkehrsämter — im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 503.

G. Sozialministerium

Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 5. 1949 — III A 1

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages hat in gemeinsamer Beratung mit dem Sozialausschuß in seiner Sitzung am 28. April 1949 folgenden Beschluß gefaßt:

„Den Bezirksfürsorgeverbänden wird empfohlen, die Wohlfahrtsrichtsätze durch Gewährung entsprechender Teuerungszulagen mit Wirkung vom 1. April 1949 wie folgt zu erhöhen:

- a) für den Haushaltsvorstand von 39 DM auf 43 DM,
- b) für den Haushaltsangehörigen über 16 Jahre von 27 DM auf 30 DM,
- b) für den Haushaltsangehörigen unter 16 Jahren von 24 DM auf 27 DM,
- d) für den Alleinstehenden von 43 DM auf 47 DM,
- e) für Pflegekinder von 35 DM auf 38 DM.

Das Land erstattet in diesem Rahmen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes den 85prozentigen Landesanteil an den Kosten der kriegsbedingten Fürsorge.“

Es wird empfohlen, schon jetzt entsprechend zu verfahren. Weitere Richtlinien folgen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (Bezirksfürsorgeverband — des Landes Nordrhein-Westfalen).

— MBl. NW. 1949 S. 504.